



Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialgerichts- barkeit

2015

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Teil 1: Rechtsprechungsübersicht	5
I. Krankenversicherung	5
II. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.....	6
III. Vertragsarztrecht	8
IV. Unfallversicherung.....	9
V. Rentenversicherung	11
VI. Versorgungs- und Entschädigungsrecht	18
VII. Arbeitsförderung	20
VIII. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)	23
IX. Sozialhilfe	37
X. Elterngeld.....	42
XI. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).....	43
XII. Prozess- und Verfahrensrecht.....	44
2. Teil 2: Statistischer Überblick 2015	48
I. Geschäftsentwicklung (anhand der Daten des Statistischen Landesamtes)	48
1. Eingänge	48
2. Erledigungen.....	48
3. Zusammensetzung des Bestandes zum 31. Dezember 2015 nach Rechtsgebieten	49
4. Erfolgsquoten	51
5. Verfahrensdauer	52
II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	53
1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten.....	53
2. Schiedsverfahren	57
3. Revisionszulassung	58
4. Prozesskostenhilfeanträge.....	58
III. Personalentwicklung*.....	59

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr eins nach dem großen Umzug des Sächsischen Landessozialgerichts ist vorüber. Das Ende der seit Jahren bestehenden Unterbesetzung kann aber leider für das Obergericht nicht gemeldet werden, während sich in der 1. Instanz die Lage etwas entspannt hat.

Dank des moderaten Rückgangs der Klagen und der Bereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die Personalzahl zur Rückstandsbearbeitung im angemessenen Umfang zu halten, hat zwei der drei Sozialgerichte befähigt, die Rückstände etwas zu verkleinern. Im Prinzip ist dies auch dem Sozialgericht Chemnitz gelungen. Insgesamt hat sich die Bestandszahl dort trotzdem erhöht, weil dort kurz vor Inkrafttreten der nun gesetzlich vorgeschriebenen vorherigen Anrufung einer Schiedsstelle 2000 Verfahren zur Abrechnung von Krankenhausbehandlungen anhängig gemacht wurden. In Dresden hat sich inzwischen die Befürchtung bestätigt, dass die Platzprobleme im Fachgerichtszentrum zunehmen. Durch die Aufstockung des Verwaltungsgerichts um zwei Kammern mit dem dazu notwendigen nichtrichterlichen Personal musste das Sozialgericht praktisch alle Räume zurückgeben, die im Gebäude des Verwaltungsgerichts zur Verfügung standen. Der notwendige weitere Ausbau der Außenstelle für das Sozialgericht in Dresden läuft derzeit.

Die Arbeitsbelastung des Sächsischen Landessozialgerichts hat sich leider kaum verbessert, da Stellenbesetzungsverfahren nicht so schnell abgeschlossen werden konnten, wie dies erhofft war. Zudem sind die notwendigen Stellenmehrungen bei dem (noch) gültigen Stellenabbaukonzept kaum durchsetzbar. Das Augenmerk der Politik liegt derzeit auch vorrangig auf anderen Bereichen. Zum Glück haben sich durch den Umzug die Arbeitsbedingungen so verbessert, dass der Bestand der offenen Verfahren "nur" um etwa 350 Verfahren angestiegen ist. Das bedeutet auch, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter ansteigt, eine immer größere Anzahl von Berufungen vorliegen, die vor zwei und mehr Jahren eingegangen sind. Dadurch müssen im Bereich der Sozialversicherung und sozialen Sicherung leider immer mehr Bürger lange auf die für sie existenziellen Entscheidungen warten. In dieser Tatsache sehe ich eine erhebliche Gefahr, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt wird.

Wie in den vergangenen Jahren tun alle in der Sozialgerichtsbarkeit Beschäftigten ihr Bestes, um den Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Zeit zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch alle Initiativen zum Gesundheitsmanagement in der Justiz konnten jedoch nicht verhindern, dass Mitarbeiter mit zum Teil lebensbedrohlichen Erkrankungen auf längere Zeit keinen Dienst tun können. Einen herzlichen Dank an alle für die geleistete Arbeit auszusprechen, ist mir daher ein ganz besonderes Anliegen.

Ihr Gerd Schmidt

Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts

1. Teil 1: Rechtsprechungsübersicht

I. Krankenversicherung

- 1. Die Koporthesenbehandlung stellt eine neue Behandlungsmethode dar (Bestätigung und Fortführung von LSG Chemnitz vom 11. Oktober 2013 - L 1 KR 132/11).*
- 2. Die Therapie der Plagiocephalie mittels einer Orthese ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab Ärzte (EBM-Ä) nicht abgebildet.*
- 3. Zum Begriff der ärztlichen Behandlungsmethode i.S. der gesetzlichen Krankenversicherung.*
- 4. Die Plagiocephalie stellt weder eine lebensbedrohliche noch eine regelmäßig tödliche oder wertungsmäßig damit vergleichbare Erkrankung dar.*

Die Beteiligten stritten über die Erstattung der Kosten für eine Koporthese (Helmtherapie) in Höhe von 1.260,44 €. Der 2012 geborene Kläger ist gesetzlich krankenversichert und litt unter einem nicht-synostotischen Plagiocephalus (Schiefschädel). Das Sächsische Landessozialgericht hat – anders als das Sozialgericht – die ablehnende Entscheidung der Krankenversicherung bestätigt. Die Erstattung der Kosten für die Versorgung mit einer Koporthese (Helmtherapie) kommt nur in Betracht, sofern die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte (erste Fallgruppe) oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat (zweite Fallgruppe) und dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Kostenerstattungsanspruch reicht nicht weiter als ein entsprechender Sachleistungsanspruch. Hier wäre die vorherige Einschaltung der Krankenkasse möglich gewesen, so dass ein Unvermögen zur rechtzeitigen Erbringung einer unaufschiebbaren Leistung nicht begründet werden konnte. Die Helmtherapie gehörte im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung. Es fehlte an der erforderlichen Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 135 SGB V. Das gesetzliche Verbot neuer Behandlungsmethoden hat im Interesse der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung den Sinn, den Versicherten und die Versichertengemeinschaft vor riskanten und/oder ineffektiven medizinischen Maßnahmen zu schützen. Deshalb kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn das Gerichtsverfahren ergibt, dass die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bereits zum Zeitpunkt der Ablehnung, jedenfalls aber zum Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten Behandlung fehlerhaft waren. Die Koporthesenbehandlung

stellt eine solche neue Behandlungsmethode dar. Sie beschränkt sich nicht auf die Versorgung des Patienten mit der Orthese. Vielmehr muss diese regelmäßig an die Größe des Kopfes angepasst werden, und der Arzt hat entsprechende Kontrolluntersuchungen durchzuführen. Diese Vorgehensweise ist zwingend, weil die Behandlung dem Kopfwachstum des Säuglings Rechnung tragen muss. Es handelt sich deshalb nicht allein um die Versorgung mit einem Hilfsmittel, vielmehr steht die Behandlung selbst im Vordergrund. Aufgrund der im Verfahren eingeholten Erkenntnisse gelangte der Senat zu der Feststellung, dass Erforderlichkeit und Wirksamkeit der Helmtherapie nach wie vor wissenschaftlich nicht nachgewiesen seien. Schließlich bestehe kein Anspruch auf Erstattung der für die Helmtherapie aufgewandten Kosten aufgrund einer notstandsähnlichen Krankheitssituation, weil keine lebensbedrohliche Erkrankung vorliege.

(Urteil vom 15. Oktober 2015 – L 1 KR 87/15, rechtskräftig)

II. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung

Versicherungspflichten in der Film- und Fernsehbranche

- 1. Die Kriterien für die Zuordnung einer Tätigkeit zum rechtlichen Typus der Beschäftigung bzw. der abhängigen Tätigkeit sind grundsätzlich auch im Bereich Film, Funk und Fernsehen anwendbar.*
- 2. Allerdings haben die Gerichte bei der Entscheidung darüber, ob Rechtsbeziehungen zwischen den Rundfunkanstalten und ihnen in der Programmgestaltung tätigen Mitarbeitern als Arbeitsverhältnisse einzuordnen sind, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und das daraus resultierende Recht der Rundfunkanstalten, dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung der programmgestaltenden Rundfunkmitarbeiter Rechnung zu tragen, zu beachten. (...)*

- 1. Zum Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei einer Maskenbildnerin.*
- 2. Zum Vorliegen einer unständigen Beschäftigung.*

- 1. Zum Beschäftigungsverhältnis eines Moderators.*
- 2. Programmgestaltende Mitarbeiter einer Sendeanstalt stehen zu dieser nur dann in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über ihre Arbeitsleistung verfügen kann.*

In drei Entscheidungen hatte der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts über die Stellung und Einordnung verschiedener Beschäftigter der Rundfunkanstalten zu befinden. Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist in allen Fällen

§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung von Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind grundsätzlich auch im Bereich Film, Funk und Fernsehen anwendbar, wenn auch mit der im o.g. Leitsatz genannten Einschränkung. Weiter zu beachten ist, dass der grundrechtliche Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Zusammenarbeit der Sender mit den Mitarbeitern beschränkt ist, die an Hörfunk- und Fernsehsendungen inhaltlich gestaltend (programmgestaltend) mitwirken. Bei programmgestaltenden Mitarbeitern ist zudem selbst bei einer auf Dauer angelegten Tätigkeit eine persönliche Abhängigkeit nicht schon aus ihrer Abhängigkeit vom technischen Apparat der Sendeanstalt und ihrer Einbindung in ein Produktionsteam abzuleiten. Programmgestaltende Mitarbeiter stehen nur dann in einem Arbeitsverhältnis zur Sendeanstalt, wenn diese innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über ihre Arbeitsleistung verfügen kann. Dies ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung anzunehmen, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann; etwa wenn die Rundfunk- bzw. Fernsehanstalt einseitig und ohne Mitwirkung des Mitarbeiters Dienstpläne. Auch die Anwesenheit zu feststehenden Zeiten vor und nach der Sendung schließt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (BAG) jedenfalls bei programmgestaltenden Mitarbeitern ein freies Mitarbeiterverhältnis ebenso wenig aus wie eine notwendige Teilnahme an zeitlich festgelegten Abstimmungskonferenzen. Entscheidend ist nach dieser Rechtsprechung, dass der (programmgestaltende) freie Mitarbeiter, wenn er einmal in einen Dienstplan aufgenommen ist, weiß, was von ihm, auch in zeitlicher Hinsicht, erwartet wird. In einem solchen Fall erteilt der Dienstgeber keine Weisungen. Die zeitlichen Vorgaben sind vielmehr notwendiger Bestandteil der übernommenen Aufgabe.

Im konkreten Fall des betreffenden Moderators gelangte der Senat zu der Feststellung, dass er programmgestaltender Mitarbeiter sei. In Anwendung dieser Grundsätze sei ein Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV zu verneinen, da die für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Merkmale überwiegen.

(Urteil vom 31. Juli 2015 – L 1 KR 73/10, rechtskräftig)

Die Tätigkeit einer Maskenbildnerin kann nach Ansicht des Senats grundsätzlich sowohl in Form einer abhängigen als auch in Form einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt werden.

Vorliegend überwogen die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Tätigkeitsmerkmale.

(Urteil vom 31. Juli 2015 – L 1 KR 37/10, rechtskräftig)

Im Falle eines Kameramanns handelte es sich bei der aufgrund der wechselseitigen Vereinbarungen ausgeübten Tätigkeit in den streitgegenständlichen Zeiträumen um eine selbstständige Tätigkeit, da die Umstände, die für eine solche sprechen, überwogen.

(Urteil vom 17. September 2015 – L 1 KR 10/11, rechtskräftig)

III. Vertragsarztrecht

Zur Höhe der Gesamtvergütung im Jahr 2013 im Schiedsverfahren

Der Rechtsstreit betraf einen Schiedsspruch zu den sog. Gesamtvergütungen im Jahr 2013, das heißt die Zahlungen der gesetzlichen Krankenkassen an die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) Sachsen, die zur pauschalen Abgeltung aller Leistungen der Vertragsärzte im Jahr 2013 gegenüber gesetzlich Versicherten zu entrichten waren. Die KÄV hatte sich mit den Krankenkassen während des betreffenden Schiedsverfahrens zunächst noch darüber geeinigt, dass das Vergütungsniveau des Vorjahres aufgrund der gestiegenen Morbidität der Versicherten im Jahr 2013 im Vergleich zum Jahr 2012 um 1,29 % anzuheben sei. Die KÄV forderte jedoch eine weitere Anhebung, da die Vergütung pro Versicherten in Sachsen im Bundesvergleich bislang unterdurchschnittlich gewesen sei, während die Morbidität der Versicherten – u.a. aufgrund des höheren Anteils älterer Menschen – generell überdurchschnittlich sei. Dieser Forderung entsprechend setzte das Landesschiedsamt unter Berücksichtigung der besonderen Morbidität und Beachtung der Demografie in Sachsen eine weitere Anhebung des Vergütungsniveaus um 2,81 % – also um 33,8 Mio. EUR – fest. Die dagegen gerichtete Klage der Krankenkassen ist erfolgreich gewesen, nachdem das Bundessozialgericht bereits für einen ähnlichen Fall aus Sachsen-Anhalt entschieden hatte, dass das Vergütungsniveau jeweils nur nach den im Vergleich zum Vorjahr eingetretenen Veränderungen – insbesondere bezogen auf Kriterien zur Bemessung der Morbidität – angepasst werden dürfe (Urteil vom 13.08.2014 – B 6 KA 6/14 R). Der 8. Senat hat klargestellt, dass das Landesschiedsamt entsprechend dem vom Bundessozialgericht herausgestellten Prinzip der Vorjahresanknüpfung auch eine weitere Anpassung des Vergütungsniveaus unter Berücksichtigung eines eventuellen Nachholbe-

darfs bei der Vergütung pro Versicherten im Vergleich zum Vergütungsniveau anderer KÄVen nicht festsetzen dufte. Der Gesetzgeber hat unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil des Bundessozialgerichts inzwischen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die KÄVen mit unterdurchschnittlichen Vergütungen pro Versicherten mit Wirkung ab dem Jahr 2017 eine Angleichung an den Bundesdurchschnitt erlaubt (§ 87a Abs. 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

(Urteil vom 9. Dezember 2015 – L 8 KA 16/13 KL; nicht rechtskräftig)

Der 8. Senat hat im Jahr 2015 darüber hinaus drei weitere und damit alle anhängigen Streitigkeiten zu Schiedssprüchen im Bereich des Vertragsarztrechts abgeschlossen (L 8 KA 10/12, L 8 KA 4/11 KL, L 8 KA 10/12 KL).

IV. Unfallversicherung

Eine handgreifliche Auseinandersetzung am Arbeitsplatz, deren Auslöser Streit um die vom Arbeitgeber geduldete Ausgestaltung eines Gemeinschaftsbüros mit privaten Bildern ist, unterfällt nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anders als das Sozialgericht stellte der 2. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts keinen Arbeitsunfall fest. Die nach § 2 Abs. 1 SGB VII versicherte Tätigkeit der Klägerin als medizinisch-technische Radiologieassistentin stand mit dem Ereignis nicht in einem rechtlichen Zurechnungszusammenhang. Ob das schädigende Ereignis überhaupt einen Gesundheits(erst)schaden verursacht hat, kann dahinstehen. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wird nach der durch § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vorgenommenen Eingrenzung nur für Unfälle infolge einer der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit gewährt. Für die Frage, ob insbesondere Streit und Raufhändel als Schaden stiftende Verrichtung im notwendigen sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit stehen, wird dabei gemeinhin nach der Art des versicherten Risikos und dem Alter der versicherten Person differenziert. Bei erwachsenen Betriebsangehörigen ist regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen. Ist weder beim „Täter“ oder dem „Opfer“ einer handgreiflichen Streitigkeit eine Handlungstendenz festzustellen, die auf die Ausübung einer betriebsdienlichen Tätigkeit gerichtet ist, ist der Streit für beide eine privatnützige Tätigkeit, die folglich in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht

versichert ist. Nur, wenn sich der Anlass des Streits aus der betrieblichen Tätigkeit ergibt, der „Streit also unmittelbar aus der Betriebsarbeit erwachsen“ ist, ist der innere Zusammenhang zur versicherten betrieblichen Tätigkeit gegeben. Das war hier nicht der Fall, weil es am erforderlichen inneren Zusammenhang der Streitigkeit um die Ausgestaltung des Büros mit der eigentlichen, arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit der Klägerin fehlte. Hierbei kann offen bleiben, ob – unabhängig von dem Streit um das Aufhängen privater Bilder im gemeinschaftlich genutzten Büro – rechtlich alleinige wesentliche Ursache des handgreiflichen Streits Unstimmigkeiten waren, die allein im privaten Bereich wurzelten. Denn auch sofern man allein auf den unmittelbaren Anlass der handgreiflichen Streitigkeit abstellt, kann dieser bei wertender Betrachtung nicht der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der funktionalen und unmittelbar arbeitsbezogenen Ausstattung des Büros bestand nicht. Die – hier vom Hausrechtsinhaber jedenfalls geduldete – schmückende Ausgestaltung der Wände eines Büros mit privaten Bildern (oder Pflanzen o.Ä.) liegt zur Überzeugung des Senats auch nicht derart wesentlich im betrieblichen Interesse, dass der unfallversicherungsrechtliche Zusammenhang zu bejahen ist.

(Urteil vom 14. September 2015 – L 2 U 39/12, rechtskräftig)

- 1. Eine Erkrankung i.S.d. BK-Nr. 2112 BKV ist dadurch gekennzeichnet, dass diese grundsätzlich beiderseits auftritt. Nur in Ausnahmefällen kommt eine einseitige Kniegelenkserkrankung in Betracht.*
- 2. Für den Fall, dass eine einheitliche berufliche Belastung (Exposition), die sich gleichermaßen auf mehrere Zielorgane auswirkt, zu einem Erkrankungsbeginn an einem Zielorgan vor dem Stichtag geführt hat, ist die Annahme eines "Versicherungsfalls" i.S.d. § 6 BKV nach dem genannten Stichtag auszuschließen.*
- 3. Ein Gonarthrose rechts i.S.d. BK 2112 vor dem Stichtag gemäß § 6 BKV ist für beide Kniegelenke beachtlich, selbst wenn, die Erkrankung am linken Knie erst nach dem Stichtag klinisch auffällig wird, ohne dass eine zusätzliche Exposition vorliegt.*

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Berufskrankheitenverordnung (BKV; in der Fassung vom 22.12.2014) ist eine BK-Nr. 2112, an der Versicherte am 01.07.2009 leiden, nur dann als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem 30.09.2002 eingetreten ist. Diese sogenannte Stichtagsregelung stellt damit auf den Eintritt des Versicherungsfalls ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Begriff des Versicherungsfalls untechnisch und gleichbedeutend mit

"Erkrankung" zu verwenden ist, weil der Versicherungsfall einer Berufskrankheit erst dann eintreten kann, wenn diese durch ihre in Kraft gesetzte Aufnahme in die Anlage zur BKV überhaupt rechtlich existent ist. Unter dem "Versicherungsfall" i. S. des § 6 Abs. 2 BKV ist also der "Erkrankungsfall" zu verstehen. Vorliegend ist der Erkrankungsfall der BK-Nr. 2112 BKV vor dem 01.10.2002 eingetreten und nicht als Berufskrankheit anzuerkennen. Der Kläger war hinsichtlich seiner Kniegelenke im Sinne der BK-Nr. 2112 BKV bis Anfang September 2002 entsprechenden beruflichen Einwirkungen ausgesetzt, wie sich aus den Ausführungen der Abteilung Prävention der Beklagten ergibt. Eine spätere Exposition hinsichtlich der Kniegelenke erfolgte nicht mehr. Der zwischen den Beteiligten unstreitige Erkrankungsbeginn am rechten Knie gilt auch für das linke Knie. Eine Differenzierung zwischen linkem und rechtem Kniegelenk ist nach Auffassung des Senats nicht sachgerecht, da die Beurteilung der BK-Nr. 2112 BKV grundsätzlich für beide Kniegelenke zu erfolgen hat und Ansatzpunkte für eine gesonderte Beurteilung (insbesondere eine seitendifferente Belastung) sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den Expositionsbewertungen der Beklagten ergeben. Die Kniegelenkserkrankung links führt der Kläger ebenso wie die Erkrankung des rechten Kniegelenks auf die bis September 2002 erfolgte Exposition zurück.

(Urteil vom 4. November 2015 – L 6 U 220/11; Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG anhängig)

V. Rentenversicherung

Die Zugrundelegung des allgemeinen Rentenwertes (Ost) bei der Berechnung der Höhe eines gesetzlichen Altersrentenanspruchs verstößt auch im Jahr 2014 nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Der 1946 geborene Kläger bezieht seit 2011 eine Regelaltersrente. Er beehrte, die Anwendung des aktuellen Rentenwertes (Ost) durch die Anwendung des aktuellen Rentenwertes "West" bei der Rentenberechnung zu ersetzen. Die ablehnende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, haben das Sozialgericht und das Sächsische Landessozialgericht bestätigt: Für in der DDR in deren System der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten modifiziere § 254b Abs. 1 SGB VI die „Rentenformel“ zwar nicht in ihrem rechtlichen Inhalt, jedoch hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen der in

sie einfließenden Werte. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Deutschland werden danach „persönliche Entgeltpunkte (Ost)“ und ein „aktueller Rentenwert (Ost)“ gebildet, die an die Stelle der „persönlichen Entgeltpunkte“ und des „aktuellen Rentenwerts“ treten. Der aktuelle Rentenwert (Ost) sei für alle Versicherten gleich, bei denen in der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) zugrunde zu legen sind. Entgegen der Ansicht des Klägers sei § 254b Abs. 1 SGB VI nicht gleichheits- und damit grundgesetzwidrig. Die immer noch bestehende Ungleichheit der Lebensverhältnisse in den alten und den neuen Bundesländern rechtfertige weiterhin unterschiedliche Rentenwerte.

(Urteil vom 6. Januar 2015 – L 5 R 970/13, rechtskräftig)

Die Regelung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst a SGB IV i.d.F. vom 21.07.2004 i.V.m. § 84a BVG i.d.F. vom 19.06.2006 ist mit Verfassungsrecht vereinbar. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, insoweit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet zu differenzieren und diese zu differenzierende Verweisung trotz fortschreitender Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den alten Bundesländern und dem Beitrittsgebiet bis zum 30.6.2011 beizubehalten.

Zu klären war die Frage, ob bei der Anrechnung der Verletztenrente auf eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein abgesenkter Freibetrag in Höhe einer "Grundrente Ost" zu berücksichtigen ist. Der 6. Senat folgt der Rechtsprechung des BSG, und geht von der Verfassungsmäßigkeit des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 84a Bundesversorgungsgesetz (BVG) aus. Die Höhe der Anrechnungs- und Zahlungsbeträge ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat in diese Summe zu Recht die Verletztenrente in Anwendung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI entsprechend dem Wohnsitz des Klägers im Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung eines abgesenkten Freibetrages Ost eingestellt. Im Beitrittsgebiet war das BVG von vornherein nur mit den Maßgaben des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Kraft getreten. Die Verweisung auf das BVG in § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI erfasst damit für dieses Gebiet die Rechtsgrundlagen für eine Absenkung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG. Das Gericht schließt sich auch insoweit der Rechtsprechung des BSG an, als es keinen (verfassungsrechtlichen) Bedenken begegnet, insoweit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet zu differenzieren und diese differenzierende Verweisung trotz fortschreitender angleichender Lebensverhältnisse zwischen den alten Bundesländern und dem Beitrittsgebiet bis zum 30.06.2011 beizubehalten. Denn auch weiterhin bestehen bzw. bestanden in den Be-

reichen Unterschiede, die für die Kompensation von Nichterwerbsschäden relevant sind bzw. waren. So ist auch das BVerfG im Jahre 2003 in seinem Beschluss zur "Beamtenbe-soldung Ost" davon ausgegangen, dass sich die allgemeinen und wirtschaftlichen Verhält-nisse, darin eingeschlossen das allgemeine Preis- und Lohnniveau, nach wie vor in den neuen Ländern erheblich von denen in den alten Ländern unterscheiden. Es kann dahin-stehen, ob der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 08.06.2012, 1 BvR 349/09, Anhaltspunkte für oder gegen die Verfassungsmäßigkeit der streitigen Vor-schrift entnommen werden können. Das BVerfG hat ausgeführt, auch wenn der Gesetzge-ber der Beschwer für die Zukunft abgeholfen habe, könne nicht davon ausgegangen wer-den, dass er das Begehren einer Angleichung des Freibetrages Ost schon ab 01.01.1999 für berechtigt erachtet habe. Die Rechtsänderung sei aus anderen, insbesondere europa-rechtlichen Gründen erfolgt.

(Urteil vom 5. März 2015 – L 6 R 271/1, rechtskräftig; Beschluss des BSG vom 5. Ok-tober 2015 – B 13 R 169/15 B)

Zur Anrechnungsfähigkeit von Verpflegungsgeldern und Reinigungszuschüssen für Sondersorgte der DDR-Zollverwaltung

- 1. Das den Angehörigen der Zollverwaltung der DDR gezahlte Verpflegungsgeld ist kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.*
- 2. Der den Angehörigen der Zollverwaltung der DDR gezahlte Reinigungszuschlag bzw. Reinigungszuschuss ist kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.*

In vier Urteilen hat der 5. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts weitreichende Ent-scheidungen über die Einbeziehung gezahlter Verpflegungsgelder bzw. des Sachbezugs kostenfreier Verpflegung sowie gezahlter Reinigungszuschläge bzw. Reinigungszuschüs-se getroffen. Die Kläger standen alle in einem Dienstverhältnis zum Amt für Zoll und Kon-trolle des Warenverkehrs der DDR und später zur Zollverwaltung der DDR; ab 01.07.1990 bei der Oberfinanzdirektion. In diesem Zeitraum erhielt sie neben der Besoldung teilweise weitere Zulagen und Zuschläge; unter anderem in Form von Verpflegungsgeld in unter-schiedlichen Höhen sowie in Form von Reinigungszuschlägen bzw. Reinigungszuschüs-sen in Höhe von 3,50 Mark der DDR monatlich. Die Beklagte stellte zunächst mit Bescheid nachgewiesene Zeiten der Zugehörigkeit zur Sondersorgung der Angehörigen der Zoll-verwaltung der DDR sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Jahresbruttoarbeitsentgelte (inklusive Wohnungsgeld und Grenzzuschlag) fest, ohne das Verpflegungsgeld und die

Reinigungszuschläge bzw. Reinigungszuschüsse zu berücksichtigen. Die rückwirkende Neufeststellung unter Einbeziehung des Verpflegungsgeldes und der Reinigungszuschläge bzw. Reinigungszuschüsse sowie von Schichtzuschlägen und Bekleidungsgeld lehnte der Beklagte ab. Die Sozialgerichte und das Sächsische Landessozialgericht bestätigten dies: Die bundesrechtliche Qualifizierung der an die Kläger gezahlten Verpflegungsgelder sowie des Sachbezugs der kostenlosen Verpflegung und der gezahlten Reinigungszuschläge bzw. Reinigungszuschüsse als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist ausgeschlossen, weil diese Zahlungen und Bezüge nicht aus der Beschäftigung erzielt wurden und keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellen. Vielmehr handelt es sich bei den Zulagen und Zuschüssen jeweils lediglich um arbeitgeberseitige Zuwendungen, die sich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen.

*(Urteile vom 7. Juli 2015 – L 5 RS 183/11 und – L 5 RS 203/11, beide rechtskräftig;
Urteil vom 1. September 2015 – L 5 RS 195/14 – Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG anhängig - B 5 RS 27/15 B;
Urteil vom 24. November 2015 – L 5 RS 609/11, rechtskräftig)*

Auch die aufgrund der Ausübung von Leistungssport verlängerten Zeiten der Hochschulausbildung in der ehemaligen DDR sind keine gleichgestellten Beitragszeiten i.S. von § 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI. Dies gilt auch dann, wenn während dieser Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe eines fiktiven Gehaltes gezahlt und hierfür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden wären. Solange die Hochschulausbildung nicht in ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis integriert war, gelangt die Ausschlussvorschrift des § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI zur Anwendung.

Der Kläger studierte an der Deutschen Hochschule für Körperkultur Sportwissenschaften,. Nach einer verlängerten Studienzeit wurde ihm der akademische Grad Diplom-Sportlehrer verliehen. Sodann war er als Trainer-Assistent beschäftigt. Später trat er der „Freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der gesellschaftlichen Organisationen“ bei. Im Vormerkungsbescheid von 2003 merkte die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Zeiten als (Anrechnungs-)Zeit der Hochschulausbildung vor. Auf seinen Antrag gewährte die Beklagte dem Kläger mit Rentenbescheid Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Hierbei erkannte sie rund fünf Jahre als Zeit der Hochschulausbildung an. Weitere rund drei Jahre sind im Versicherungsverlauf nicht aufgeführt. Der Kläger beehrte die Anerkennung der aufgrund des ausgeübten Leistungssports ver-

längerten Zeit der Hochschulausbildung. Der 5. Senat hat entschieden, dass eine Beitragszeit im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 55 SGB VI nicht vorliegt, weil der Kläger während dieser Zeit keine Beiträge nach Bundesrecht gezahlt hat. Sie ist auch nicht nach § 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI einer Beitragszeit gleichgestellt. Vielmehr greift die Ausnahmegvorschrift des § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI, wonach u.a. Zeiten der Hochschulausbildung keine Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind. Unter "Hochschulausbildung" in diesem Zusammenhang ist jeder (in der DDR als beitragspflichtige Versicherungszeit anerkannte) Tatbestand zu verstehen, soweit es sich dabei inhaltlich um eine Ausbildung an einer Hochschule der DDR für einen Beruf gehandelt hat, die Zeit mithin von ihrem Ausbildungszweck geprägt ist. Dies war zwar der Fall. Der Kläger absolvierte im streitigen Zeitraum ausschließlich eine durch ein Stipendium sowie eine zusätzliche Ausgleichszahlung abgesicherte Ausbildung an einer Hochschule, die dem Ziel diente, ihn zum Sportlehrer auszubilden. Dass er neben dem Studium als Leistungssportler aktiv war, steht dem nicht entgegen. Diese Tätigkeit führte lediglich zur Verlängerung der Regelstudienzeit, stand jedoch dem eigentlichen Zweck des Studiums, den Kläger zum Diplomsportlehrer auszubilden, nicht entgegen. Im Gegenteil diente die Verlängerung der Studienzeit der Unterstützung und Förderung dieses Ziels. Es kann dahinstehen, ob dem Kläger während der verlängerten Studienzeit eine Ausgleichszahlung in Höhe eines fiktiven Lehrergehaltes nach Abschluss des Studiums gezahlt worden ist und ob hierfür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, die über die Beiträge zur Studentenversicherung hinausgingen. Denn der Anwendung der Ausnahmegvorschrift in § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI steht die Tatsache, dass während eines Studiums Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlt wurden, nicht entgegen. Grund der Ausnahmegvorschrift ist gerade, dass diese Zeiten in der DDR – anders als in der Bundesrepublik – der Versicherungspflicht unterlagen. Mit der Regelung sollte mit Einführung einheitlichen Rentenrechts in Deutschland eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Beitragszahler gegenüber den Rentenbeziehern verhindert werden. Sie soll verhindern, dass sich aus einem im fremden System anerkannten Versicherungstatbestand ein Bewertungsvorteil ergibt, den der größte Teil der Versicherten (Rentner und Beitragszahler) im Bundesgebiet nicht erhalten kann. § 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI steht der Anrechnung als gleichgestellte Beitragszeit nur dann nicht entgegen, wenn die Hochschulausbildung in ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis integriert war oder neben der Hochschulausbildung eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt oder ein anderer eine Beitragszeit begründender Tatbestand erfüllt war, das heißt, Sozialversicherungsbeiträge zwar während, aber nicht aufgrund der Ausbildung gezahlt

worden sind. Auch dies war nicht der Fall. Der Kläger stand weder während der Dauer seiner Regelstudienzeit noch während der verlängerten Studienzeit in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis, aufgrund dessen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Grundlage der Sozialversicherungsbeiträge zumindest für die Zeit des Regelstudiums war vielmehr die Studentenversicherung. Selbst wenn an den Kläger während der verlängerten Studienzeit eine Lohnausgleichszahlung geleistet und hierfür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sein sollten, die über die Beiträge zur benannten Studentenversicherung hinausgingen, wären die Voraussetzungen von § 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht erfüllt. Denn auch in diesem Fall hat der Kläger während seiner Studienzeit keine (versicherungspflichtige) Beschäftigung für einen Arbeitgeber ausgeübt. Er ist im streitigen Zeitraum dem Hochschulstudium und dem Leistungssport nachgegangen, war aber weder in den Arbeitsablauf eines Arbeitgebers eingegliedert noch hat er für einen solchen Tätigkeiten nach Weisung verrichtet. Selbst wenn er das (fiktive) Gehalt eines Diplomsportlehrers bezogen haben sollte, bestanden keine diesbezüglichen Arbeitspflichten, zumal er noch nicht über den entsprechenden Abschluss verfügte.

(Urteil vom 2. Juli 2015 – L 5 R 22912; siehe auch Urteil vom 21. Juli 2015 – L 5 R 341/13, beide rechtskräftig;)

Laufende Unterhaltungsarbeiten an oberirdischem unmittelbar der Gewinnung von Braunkohle dienendem Großgerät sind knappschaftliche Arbeiten gemäß § 134 Abs. 4 Nr. 5 SGB VI. Arbeiten in Werkstätten auf einem der oberirdischen Gewinnung von Braunkohle dienenden Gelände an einem der oberirdischen Gewinnung von Braunkohle dienenden Gerät zu dessen Unterhaltung bzw. Reparatur sind knappschaftliche Arbeiten i.S. von § 134 Abs. 4 Nr. 7 SGB VI.

Der Kläger begehrte die Anerkennung von rund drei Jahren seiner Berufstätigkeit als knappschaftliche Rentenversicherungszeit, da in dieser Zeit knappschaftliche Arbeiten laut "Verordnung über knappschaftliche Tätigkeiten § 1 Abs. 2" durchgeführt worden seien. Er habe als Steiger (Elektrosteiger) und bauleitender Monteur Arbeiten im Bereich der elektrischen Instandhaltung Tagebaudienst und im Schichtbetrieb als Arbeitnehmer-Aufsichtsperson ausgeführt habe; sein Arbeitgeber führte knappschaftliche Beiträge zur Rentenversicherung ab. Der 4. Senat bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts, die Tätigkeit des Klägers in dieser Zeit als knappschaftlich versicherte Zeit festzustellen. Zwar war der Kläger im genannten Zeitraum nicht in einem knappschaftlichen Betrieb oder bei einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitgeberorganisation, die berufsständige Interessen des

Bergbaus wahrnehmen, bei einem Bergamt, Oberbergamt, einer bergmännischen Prüf-
stelle, Forschungsstelle oder Rettungsstelle beschäftigt, allerdings war er überwiegend mit
knappschaftlichen Arbeiten betraut gewesen. Knappschaftliche Arbeiten sind die in § 134
Abs. 4 Nr. 1-11 SGB VI in der ab dem 01.01.2008 geltenden Fassung, zuvor die in § 1
Abs. 1 Nrn. 1-11 der Verordnung vom 11.02.1933 genannten Tätigkeiten, die räumlich und
betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen und von einem anderen Unter-
nehmen ausgeführt werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend verrichtet werden.
Arbeiten in Braunkohletagebauen können grundsätzlich unter § 134 Abs. 4 Nr. 1 - 11 SGB
VI in der ab dem 1.1.2008 geltenden Fassung fallen. Nach § 134 Abs. 1 SGB VI werden in
knappschaftlichen Betrieben Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen;
Betriebe der Industrie der Steine und Erden sind jedoch nur dann knappschaftlich, wenn
sie überwiegend unterirdisch betrieben werden. Da nur Betriebe der Industrie der Steine
und Erden zur knappschaftlichen Zuordnung dem Gesetzeswortlaut überwiegend unterir-
disch arbeiten müssen, ein Braunkohletagebau aber nicht zur Industrie der Steine und Er-
den zählt, kommt es insoweit nicht auf eine Untertageförderung an. Daraus ist zu schluss-
folgern, dass Betriebe, die überwiegend oberirdisch betrieben werden, allerdings von Stei-
nen und Erden verschiedene Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewinnen,
ohne Weiteres knappschaftlich sind. Wenn ein Tagebau zur oberirdischen Gewinnung von
Braunkohle grundsätzlich ein knappschaftlicher Betrieb ist, dann müssen auch alle unmit-
telbar der oberirdischen Gewinnung von Braunkohle dienenden Arbeiten als knappschaft-
liche Arbeiten zu qualifizieren sein, vergleichbar also laufenden Unterhaltungsarbeiten an
unterirdischen Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechenge-
ländes mit oberirdischen Transportgerät für Abraum und Mineralien gemäß § 134 Abs. 4
Nr. 5 SGB VI und damit erst recht laufende Unterhaltungsarbeiten an oberirdischem unmit-
telbar der Gewinnung von Braunkohle dienendem Großgerät. Da nach § 134 Abs. 4 Nr. 7
SGB VI auch bestimmte Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten
knappschaftliche Arbeiten sind, müssen folglich ebenso Werkstättenarbeiten auf einem
der oberirdischen Gewinnung von Braunkohle dienenden Gelände an einem der oberirdi-
schen Gewinnung von Braunkohle dienenden Gerät zu dessen Unterhaltung bzw. Repara-
tur knappschaftliche Arbeiten sein. Der Senat erweitert mit dieser Auslegung von § 134
Abs. 4 SGB VI und den entsprechenden Passagen der Verordnung vom 11.02.1933 auch
nicht die Aufzählung in den bezeichneten Vorschriften, sondern nimmt lediglich eine Inter-
pretation der Begrifflichkeiten „laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie
Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes“ sowie „Arbeiten in zur Zeche

gehörenden Reparaturwerkstätten“ in Anbetracht des § 134 Abs. 1 SGB VI und unter Berücksichtigung der vom seinerzeitigen Verordnungsgeber offensichtlich nicht beachteten oberirdischen bergmännischen Gewinnung von Mineralien oder ähnlichen Stoffen vor. Zur Überzeugung des Senates sind danach "laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes“ sowie „Arbeiten in zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten“ auch die Instandhaltung, Reparatur und Wartung von Tagebaugroßgeräten in den Braukohletagebauen.

(Urteil vom 25. August 2015 – L 4 KN 4/14, rechtskräftig)

VI. Versorgungs- und Entschädigungsrecht

"Mobbing" ist kein tätlicher Angriff i.S.d. Opferentschädigungsgesetzes (OEG).

Die Klägerin beehrte Beschädigtenversorgung nach dem OEG wegen der Gesundheitsstörung "posttraumatische Belastungsstörung". Die Gewalttat habe ab Herbst 1991 am Arbeitsplatz, im Werksgelände bzw. auf dem Weg von oder zur Arbeitsstelle stattgefunden. Sie machte als ab 1985 eingetretene Ereignisse bzw. Gewalttaten ein Jahr Wartezeit auf einen fristgerechten Versetzungsantrag 1985/1986, die Ablehnung eines Abordnungsangebotes, zwei Haftersatzstrafen, Hausverbot/Ausgrenzung, Mobbing, eine Kündigungsfolgenvereinbarung, Ausgrenzung/Asylrunde und politisch begründete H...verletzung (unleserlich) geltend. Es gehe hier nicht um körperliche Gewalt, sondern um psychische Gewalt, um sie zum Schweigen zu bringen. Im konkreten Einzelfall der Klägerin konnte der 6. Senat nicht feststellen, dass sie Opfer eines tätlichen Angriffs geworden ist. Auch unter Berücksichtigung des von ihr erhobenen Vorwurfs des Mobblings gegen sie ist hierin kein tätlicher Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG zu sehen. Nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, fallen die Verletzung und Attackierung einer Person verbal und nonverbal in ihrem Ansehen, ihrer Ehre, gesellschaftlichen Reputation und Selbstachtung als Vorgänge des gesellschaftlichen, insbesondere des Arbeitslebens auch dann nicht unter den Begriff des tätlichen Angriffs, wenn das dadurch missachtete, herabgesetzte, sozial ausgegrenzte oder sogar geächtete Opfer psychisch erkrankt. Denn für die Anwendung des OEG ist von seinem Grundgedanken auszugehen, dass nur Opfer von Gewalttaten entschädigt werden sollen. Das OEG deckt mithin nicht alle – sonstigen – aus dem Gesellschaftsleben folgenden Verletzungsrisiken ab, die einem anderen als dem Ge-

schädigten zuzurechnen sind. Solche nicht unter § 1 OEG fallenden Verletzungsrisiken birgt ein "Mobbing". Darunter ist ein über längere Zeit sich hinziehender Konflikt zwischen dem Opfer und Personen seines gesellschaftlichen Umfeldes zu verstehen, in dessen Verlauf das Opfer verbal attackiert, in seinen Möglichkeiten zur Kommunikation eingeschränkt, in seinen sozialen Beziehungen angegriffen und in seinem Ansehen herabgesetzt wird. Außer in Extremfällen werde dabei der Rahmen des zwar gesellschaftlich missbilligten, aber nicht strafbaren nicht verlassen und die Schwelle zum kriminellen Unrecht nicht überschritten. Nur jenseits dieser Schwelle und selbst dort nur ausnahmsweise werden einzelne "Mobbing"-Aktivitäten als auf den Körper des Opfers zielende Einwirkungen und damit als tätliche Angriffe im Sinne des OEG anzusehen sein. Von den vor allem bei "Mobbing" in Betracht kommenden Ehrverletzungsdelikten Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185, 186, 187 Strafgesetzbuch – StGB) kann nur die Beleidigung auch durch Tätlichkeit begangen werden. Dasselbe gilt für die Nötigung (§ 240 StGB) und wird bei der Körperverletzung (§ 223 StGB) die Regel sein. Selbst wenn ein "Mobbing"-Prozess vorliegt, so ist auch hier von der Klägerin weder behauptet worden noch ergibt sich dies aus der Aktenlage, dass gegen sie gerichtete tätliche Angriffe in diesem Prozess erfolgt sind. Das OEG entschädigt nicht jeden von einem beliebigen Unglücksfall Betroffenen, wie etwa eine allgemeine Volksversicherung gegen schwere Unfälle aller Art. Auch die Opfer von Straftaten werden nicht ausnahmslos, sondern nur als Betroffene einer mit Gewaltanwendung verbundenen Straftat entschädigt. Reine Vermögensschäden, wie sie durch Betrug, Untreue und ähnliche Straftaten häufig entstehen, sind von staatlicher Entschädigung nach dem OEG ausgenommen. Ausgenommen sind auch die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen solcher Straftaten. Nach Ansicht des Senats gelten diese Grundsätze auch zur Benachteiligung eines Arbeitnehmers im Arbeitsleben – wie im konkreten Einzelfall der Klägerin –. Da schon ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung dem Grunde nach nicht besteht, brauchte das Gericht nicht zu entscheiden, ob bei der Klägerin die Voraussetzungen für einen Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 BVG) vorliegen.

(Urteil vom 14. September 2015 – L 6 VE 22/14; rechtskräftig - nicht veröffentlicht)

VII. Arbeitsförderung

- 1. Eine erweiternde Auslegung von § 26 Abs. 2a SGB III dergestalt, dass Erziehungszeiten über die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus Berücksichtigung finden können, kommt nicht in Betracht.*
- 2. In den unterschiedlichen Altersgrenzen im Arbeitsförderungsrecht und im Elternzeitrecht liegt keine planwidrige Gesetzeslücke, die es im Wege der ergänzenden Auslegung zu korrigieren gilt.*
- 3. Die Regelung in § 26 Abs. 2a SGB III ist nicht verfassungswidrig.*

Dem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 118 Abs. 1 SGB III a.F. steht entgegen, dass die Klägerin nicht die notwendige Anwartschaftszeit nach § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB III a.F. erfüllt hat, da Erziehungszeiten der Kinder gemäß § 26 Abs. 2a SGB III nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Berücksichtigung finden können. Eine erweiternde Auslegung kommt nicht in Betracht. Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Der Gesetzgeber konstituiert in § 26 Abs. 2a SGB III die Versicherungspflicht für Erziehende und bezieht diese nur auf Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Gesetzeswortlaut ist in Bezug auf die Altersgrenze klar und unzweideutig formuliert. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Gesetzessystematik. Denn der Gesetzgeber bestimmt in Vorschrift von § 26 SGB III die Versicherungspflicht von Personen, die nicht als Beschäftigte gemäß § 25 SGB II versicherungspflichtig sind. Durch § 26 Abs. 2a SGB III soll durch die Einbeziehung von Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren in die Versicherungspflicht der Arbeitslosenschutz der betroffenen Personengruppen verbessert und Nachteile im Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, die den Betroffenen durch eine Unterbrechung ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung entstehen konnten. Allein aus der ergänzenden Funktion von § 26 SGB III zu § 25 SGB III lässt sich somit nicht ableiten, in welchem Umfang Erziehungszeiten arbeitsförderungsrechtlich relevant sein sollen. Anlass für eine erweiternde Auslegung ergibt sich schließlich auch nicht aus den Motiven des Gesetzgebers. Mit der Versicherungspflicht für Erziehende beabsichtigte er, Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz in Bezug auf die Versicherungspflicht für Erziehende zu vermeiden. Die Versicherungspflicht soll, wie sich aus dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung ergibt, die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren erfassen. Dass er

darüber hinaus einen weitergehenden Nachteilsausgleich beabsichtigte, ergibt sich nicht aus den Gesetzesmaterialien. Vielmehr lässt der Umstand, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit Wirkung vom 01.01.2003 anstelle der bis dahin geltenden Regelung über die Verlängerung der Rahmenfrist in § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III (in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) mit § 126 Abs. 2a SGB III einen neuen Tatbestand der Versicherungspflicht eingeführt hat, in der Neuregelung aber weiterhin an einer starren Altersregelung festgehalten hat, nur den Schluss zu, dass bewusst an der unvollständigen Einbeziehung der im Bundeserziehungsgeldgesetz geregelten Tatbestände festgehalten werden sollte. Eine Ungleichbehandlung rechtfertigende Unterschiede bestehen zwischen den Regelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und im SGB III. § 15 BEEG regelt das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitgeber. Der Rechtsnatur nach handelt es sich bei der Elternzeit, wie beim früheren Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, um einen arbeitsrechtlichen Anspruch, gerichtet auf Freistellung von der Arbeit. Demgegenüber bezweckt § 26 Abs. 2a BEEG die Vermeidung von Nachteilen im sozialrechtlichen Versicherungsschutz. Ein Vergleich verbietet sich daher bereits aufgrund der unterschiedlichen Regelungsinhalte. Für den Gesetzgeber bestand von Verfassungs wegen keine Verpflichtung, die Vorschriften über die Elternzeit im Arbeitsrecht und im Sozialversicherungsrecht des SGB III gleichzuschalten. Er ist berechtigt, für einen Lebenssachverhalt unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Rechtsgebiete zu schaffen.

(Urteil vom 15. Januar 2015 – L 3 AL 30/13, rechtskräftig).

- 1. Ein Rechtsirrtum begründet nicht das Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. von § 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III a.F. Ein wichtiger Grund muss objektiv vorliegen.*
- 2. Ein entschuldbarer Rechtsirrtum über Verhaltenspflichten oder über das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann als eine besondere Härte zur Verkürzung einer Sperrzeit führen. Dies betrifft jedoch nur diejenigen Fälle, in denen der Gesetzgeber die Reduzierung der Sperrzeit beim Vorliegen einer besonderen Härte ausdrücklich vorgesehen hat.*

Der Kläger hatte im erstinstanzlichen Verfahren angeführt, dass er aufgrund eines vorangegangenen Vorstellungsgesprächs, in dem eine geringfügige Beschäftigung mit Aussicht auf eine spätere Festanstellung vereinbart worden war, davon ausgegangen sei, der Mel-

deaufforderung nicht mehr nachkommen zu müssen. Zu dieser Auffassung sei er aufgrund des der Ladung beigefügten vorformulierten Antwortschreiben der Beklagten gelangt. Das Sozialgericht hat seine klageabweisende Entscheidung darauf gestützt, dass der Kläger keinen wichtigen Grund für sein Ausbleiben gehabt habe und er sich in Bezug auf das formularmäßige Antwortschreiben zur Nichtwahrnehmung des Meldetermins in einem unbeachtlichen Motivirrtum befunden habe. Voraussetzung für die Verhängung einer Sperrzeit wegen eines Meldeverstößes ist neben dem Meldeversäumnis das Vorliegen einer wirksamen Meldeaufforderung, einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung sowie eines wichtigen Grundes für das Meldeversäumnis. Die Frage, ob ein Leistungsempfänger einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat, betrifft ebenso wie das Vorliegen einer wirksamen Meldeaufforderung und der ordnungsgemäßen Belehrung über die Rechtsfolgen eines Fernbleibens, allein die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall und nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes. Es handelt sich um eine Verständnisfrage und um Motive, die auf der subjektiven Seite des Empfängers begründet sind. Zwar unterlag der Kläger entgegen der Auffassung des Sozialgerichts keinem Motivirrtum. Da er das Antwortschreiben der Beklagten dahingehend beurteilte, dass er mit der Angabe der Aufnahme seiner Tätigkeit nicht mehr zum Termin erscheinen brauche, befand er sich vielmehr in einem sogenannten Rechtsirrtum. Ob sein Rechtsirrtum entschuldbar war, kann hier aber offenbleiben. Denn ein solcher Rechtsirrtum begründet nicht das Vorliegen eines wichtigen Grundes, da ein wichtiger Grund objektiv vorliegen muss. Es reicht nicht aus, wenn der Arbeitslose irrtümlicherweise solche Umstände als gegeben angesehen hat. Zwar kann ein entschuldbarer Rechtsirrtum über Verhaltenspflichten oder über das Vorliegen eines wichtigen Grundes als eine besondere Härte zur Verkürzung einer Sperrzeit führen. Jedoch betrifft dies nur diejenigen Fälle, in denen der Gesetzgeber die Reduzierung der Sperrzeit beim Vorliegen einer besonderen Härte ausdrücklich vorgesehen hat. Während der Gesetzgeber in § 144 Abs. 3 Nr. 2b SGB III a.F. ausdrücklich die Möglichkeit der Reduzierung der Regelsperrzeit bei Arbeitsaufgabe bei Vorliegen einer besonderen Härte von zwölf Wochen auf sechs Wochen vorsah, führte ein Meldeversäumnis bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 144 Abs. 6 SGB III a.F. zu einer Sperrzeit von einer Woche als pauschale Sanktionsfolge ohne die Möglichkeit einer weitergehenden Reduzierung.

(Beschluss vom 25. Juni 2015 – L 3 AL 165/14 NZB, rechtskräftig)

VIII. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

- 1. Für die Einordnung einer Geldleistung als Einkommen oder Vermögen kommt es nicht auf deren Schicksal an, sondern einzig und allein auf die tatsächliche Erzielung von Geldeinnahmen.*
- 2. Titulierte, gepfändete, rückständige Unterhaltsansprüche sind als Einkommen nach dem modifizierten Zuflussprinzip zu behandeln.*
- 3. Auch wenn der Unterhaltsanspruch bereits vor Beginn des Leistungsbezugs entstanden und titulierte worden ist, ist die spätere Zahlung rückständigen Unterhalts während des Leistungsbezugs nicht als Schonvermögen anrechnungsfrei außen vor zu lassen.*

Streitig war die Anrechnung von Kindergeld bei der Klägerin als Einkommen. Sie lebte mit ihrer Tochter zusammen. Die Klägerin erzielte monatlich Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung in Höhe von 75,00 €. Daneben bezog sie Unfallrente in Höhe von monatlich 119,04 € und Kindergeld für ihre Tochter in Höhe von monatlich 154,00 €. Beim Vater der Tochter trieb sie im Wege der Pfändung monatlich mindestens 674,47 € für ihre Tochter bei, bestehend aus 288,00 € laufendem Unterhalt und weiteren mindestens 386,47 € als Teilzahlung auf rückständigen und gerichtlich titulierten Unterhalt für die Zeit ab 2005. Der 2. Senat entschied, dass der von der Tochter der Klägerin bezogene titulierte Unterhalt als Einkommen der Tochter zu werten und nicht aufgrund besonderer Überlegungen als Schonvermögen außen vor zu lassen ist mit der Folge, dass die Tochter der Klägerin ihren Bedarf nicht selber decken könnte und daher dann das Kindergeld für die Tochter nicht einkommensmindernd bei der Klägerin anzurechnen wäre. Das Kindergeld ist als Steuervergünstigung Einkommen des Kindergeldberechtigten, hier der Klägerin und nicht des Kindes, §§ 31 S. 3, 62 EStG. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II wird das Kindergeld lediglich dann nicht beim Kindergeldberechtigten sondern beim Kind selbst zugerechnet, wenn es zur Sicherung des Lebensunterhalts des in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindes benötigt wird. Vorliegend übersteigt der gezahlte Unterhaltsbetrag den Bedarf der Tochter, sodass sie selbst nicht mehr bedürftig ist, nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft zählt und daher das Kindergeld als Einkommen bei der Klägerin anzurechnen ist. Es kommt nicht darauf an, dass der Unterhaltsverpflichtete keine Tilgungsbestimmung getroffen habe und mithin die ältesten, aus 2005 bestehenden Forderungen getilgt worden seien, die aus einer Zeit vor Entstehung des Alg II-Anspruchs der Klägerin stammten. Vielmehr ist nach dem Willen des SGB II der existenzsichernde Charakter der Leistungen maßgeblich. Mit den rückständigen Zahlungen auf offene Unterhaltsansprüche wird grundsicherungsrecht-

lich nicht der damalige Bedarf gedeckt, sondern werden dem leistungsberechtigten Unterhaltsgläubiger bereite Mittel für die Deckung seines aktuellen Bedarfs zur Verfügung gestellt. Der damalige Bedarf der Tochter ist von der Mutter gedeckt worden und spielt für die gegenwärtige Betrachtung aus Sicht des SGB II keine Rolle mehr. Der Senat vermag auch der Auffassung nicht zu folgen, wonach zwischen etwa einer Steuererstattung und titulierten, gepfändeten, rückständigen Unterhaltszahlungen zu unterscheiden sei.

*(Urteil vom 15. Januar 2015 – L 2 AS 368/13, rechtskräftig
nachfolgend BSG, Beschluss vom 12. August 2015 – B 4 AS 40/15 B)*

Steht fest, dass der Antragsteller über weitere als die angegebenen finanziellen Mittel verfügt (bisher verschwiegenes Vermögen bzw. nicht angegebene Betriebseinnahmen) und kommt er der Aufforderung des Gerichts zur vollständigen Einnahmen- und Vermögensaufstellung nicht nach, erfolgt eine Entscheidung aufgrund der materiellen Beweislast. Diese geht zu Lasten des Antragstellers, der die materielle Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen nach § 19 SGB II i.V.m. §§ 7 ff SGB II trägt.

Der Antragsteller meldete 2006 den Handel mit Zeitschriften, Tabak, Süßwaren, Imbiss, Postdienstleistung, Kopierservice, Internetdienstleistungen, TV-Sportangebote und Lebensmittel als Gewerbe an. Er mietete 21 m² im Untergeschoss (einen Raum) im Haus zum Betrieb von Kiosk und Bierbar für eine Gesamtmiete von monatlich 309,90 € an. 2012 mietete er weitere 30 m² im Kellerbereich des Hauses zum Betrieb eines Bierbar-Clubs für eine Gesamtmiete von monatlich 300,00 € an. Ab 2014 schloss er mit der Vermieterin einen Mietvertrag über einen weiteren Raum von 30 m² zum Mietpreis von 300,00 € ab. Diese kündigte das Mietverhältnis für die Wohnräume, weil der Antragsteller mit der Mietzahlung seit September 2014 in Rückstand sei. Zunächst waren vorläufig Leistungen in geringer Höhe bewilligt worden. Auf den Weiterbewilligungsantrag lehnte das Jobcenter die Bewilligung von Leistungen ab. Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hatte keinen Erfolg. Einen fortbestehenden schweren unzumutbaren Nachteil hatte der Antragsteller trotz ausdrücklicher Nachfrage auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht. Der 7. Senat hat entschieden, dass die Tatsache, dass er seit September 2014 keine Leistungen erhalten habe und keinen Krankenversicherungsschutz genieße, nicht ausreiche. Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass der Antragsteller über weitere finanzielle Mittel (bisher verschwiegenes Vermögen bzw. über nicht angegebene Betriebseinnahmen) verfügt. Der Aufforderung zur vollständigen Einnahmen- bzw. Vermögensaufstellung ist er nicht nachgekommen. Folglich kann nicht festgestellt werden, ob und in wel-

cher Höhe der Antragsteller tatsächlich zu berücksichtigende Einnahmen bzw. zu berücksichtigendes Vermögen i.S.d. §§ 11, 12 SGB II hat. Ohne die vollständige Mitwirkung ist eine Ermittlung oder auch nur Schätzung der zu berücksichtigenden Einnahmen bzw. des zu berücksichtigenden Vermögens von Amts wegen nicht möglich. Der Antragsteller hat vom Jobcenter in der streitigen Zeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Er kann folglich derartige Leistungen nicht von seinem Privatkonto abheben und auf sein Geschäftskonto einzahlen. Die prognostizierten Betriebseinnahmen lagen nach seinen Angaben für diesen Zeitraum bei 1.000,00 €. Trotzdem nahm er nach den eingereichten Kontoauszügen Bareinzahlungen auf das Geschäftskonto und auf das Girokonto vor. Demnach ergibt sich für diesen Zeitraum eine Summe, zu deren Herkunft und Ursprung der Antragsteller keine Angaben macht. Zu berücksichtigen ist, dass er auch in diesem Zeitraum Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhalts verbraucht haben dürfte. Da er in den letzten Geschäftsjahren nach seinen Angaben keinen Gewinn erwirtschaftet und auch kein Betriebsvermögen aufgebaut hat, lässt sich auch weiterhin nicht aufklären, woher er die finanziellen Mittel nimmt. Es ist auch sonst nicht erklärbar oder ersichtlich, woher diese Summe stammt. Sind infolge der unzureichenden Mitwirkung des Antragstellers die möglichen Ermittlungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschöpft, ergeht eine Entscheidung auf der Grundlage der materiellen Beweislast. Die von der Vermieterin ausgesprochene fristlose Kündigung für die "Wohnräume" rechtfertigt keine andere Bewertung, weil der Antragsteller neben Wohnraum zahlreiche weitere Räume angemietet hat. Ausweislich des Vermerks über den Hausbesuch wohnte er damals ohnehin in den Gewerberäumen.

(Beschluss vom 27. Januar 2015 – L 7 AS 1195/14 B ER, rechtskräftig)

- 1. Anspruchsberechtigt nach § 16a Nr. 2 SGB II sind nur die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, nicht aber die Erbringer von Dienstleistungen zur Schuldnerberatung.*
- 2. Es steht dem Leistungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II frei, ob er die Beschaffung von Leistungen auf der Basis eines (mit Wettbewerbs- und Vergaberecht verbundenen) zweiseitigen Vertragsverhältnis (d.h. zwischen ihm und dem Leistungserbringer) oder auf der Basis eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (d.h. 1. zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer, 2. dem Leistungsträger und dem Leistungsempfänger sowie 3. dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger) organisieren will. Dies hat zur Folge, dass ein Leistungserbringer gegenüber einem Leistungsträger keinen subjektiv öffentlichen Anspruch auf Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem Inhalt, mit der Erbringung von Leistungen zur Eingliede-*

rung in Arbeit beauftragt zu werden, hat. Er hat auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch keinen Anspruch darauf, dass ihm der Leistungsträger Kunden zuweist.

3. Die Regelungen in § 17 Abs. 2 SGB II betreffen nur die Vergütungspflicht, nicht aber die vorangehende Beschaffung von Leistungen zur Eingliederung bei Dritten.

4. Bei § 14 Satz 1 und 3 SGB II handelt es sich nur um objektiv rechtliche, verbindliche Handlungsanforderungen, die sich an die Träger der Grundsicherung wenden, und nicht um Anspruchsgrundlagen.

5. Soweit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person i.S. von § 15 SGB II zugleich Dritter im Sinne von § 17 SGB II ist, geht letztere Vorschrift für das Verhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer als lex specialis vor.

6. Bei dem Anspruch auf ein Sofortangebot nach § 15a SGB II handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, sondern um eine Handlungsverpflichtung für die Grundsicherungsträger.

7. § 17 SGB II ist für das Verhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer lex specialis zur freien Förderung nach § 16f Abs. 1 SGB II.

8. Eine Zusage, die sich nicht auf den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsaktes bezieht, unterliegt nicht ohne weiteres dem Schriftformerfordernis aus § 34 SGB 10.

9. Ein Grundsicherungsträger schuldet nicht die Verschaffung einer Erwerbstätigkeit, sondern lediglich Bemühungen im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Kläger erstrebten die Verurteilung des Jobcenter, mit einen "Leistungsvertrag" über Schuldnerberatung zu schließen und beide in Arbeit zu vermitteln. Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II und der Kläger zu 2 ist als privater Arbeitsvermittler und Schuldnerberater selbständig tätig. Die Aufnahme dieser Tätigkeit wurde mit einem Gründungszuschuss gefördert. Die Kläger haben mit ihrer Klage "über drei Jahre Untätigkeit" des Jobcenter hinsichtlich gesetzlicher Mitwirkungspflichten zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit bemängelt. Der 3. Senat hat entschieden, dass der Kläger zu 2 keinen Anspruch auf Abschluss des von ihm begehrten "Leistungsvertrages" hat. Dieser Vertrag soll nach seinen Vorstellungen offenbar zum Inhalt haben, dass der Beklagte ihm in seiner Eigenschaft als selbständiger Schuldnerberater Kunden aus dem Kreis der Hilfebedürftigen zuführt. Dieses Begehren findet weder in § 16a SGB II noch in § 17 SGB II oder in anderen Vorschriften des SGB II eine Stütze. Der Kläger zu 2 ist gleichwohl nicht gehindert, Leistungsberechtigten nach dem SGB II seine Dienste anzubieten. Er tritt in Konkurrenz zu anderen privaten Schuldnerberatern und anderen mit der Schuldnerberatung befassten Institutionen. Der Verwaltungsakte ist zu entnehmen, dass dem Kläger zu 2 gestattet worden ist, sein Werbematerial im Bereich der Selbstinformationseinrichtung des Dienstleistungszentrums für Arbeit auszulegen, und er auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Für die vom Kläger darüber hinaus offenbar gewünschte direkte Zuführung von beratungssuchenden Hilfebedürftigen auf der Grundlage eines "Leistungsvertrages" fehlt es hingegen an einer gesetzlichen Grundlage. Ohne Erfolg bleibt auch das Begehren der Kläger zur Verurteilung des Beklagten, sie in Arbeit zu vermitteln. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass der Beklagte nicht die Verschaffung einer Erwerbstätigkeit "schuldet", sondern lediglich Bemühungen im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dass der Beklagte sich um die Vermittlung in Arbeit und um die Eingliederung nicht bemühen würde, konnte der Senat nicht feststellen. Entfaltet der Beklagte damit bereits Bemühungen zur Eingliederung der Kläger in Arbeit, fehlt es dem darauf gerichteten Begehren am Rechtsschutzinteresse. Auf die Möglichkeit (und Verpflichtung) zur eigenständigen Arbeitssuche ist ergänzend hinzuweisen.

(Urteil vom 12. Februar 2015 – L 3 AS 1333/13, rechtskräftig).

1. Wirtschaftlich tragfähig i.S. von § 16c Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. (seit 1.4.2012: § 16c Abs. 3 Satz 1 SGB II) ist eine selbständige Tätigkeit, wenn der erzielte Gewinn wenigstens die Betriebsausgabe deckt.

2. Eine mittelbare Bindungswirkung dergestalt, dass frühere, die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit fördernde Bewilligungsbescheide bei einer Entscheidung über eine Leistungsbewilligung nach § 16c Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F. zu berücksichtigen wären, um unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die zuvor bewilligten, beitrags- oder steuerfinanzierten Leistungen in ihrer Wirkung nicht zu entwerten, kann allenfalls in eine Ermessensentscheidung einfließen.

Der Kläger begehrte erfolglos die Verpflichtung des Beklagten, ihm einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € als Leistung zur Eingliederung von Selbstständigen nach dem SGB II zu bewilligen. Nach § 16c Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. konnten Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnahmen oder ausübten, nur gewährt werden, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erwarten war und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert werde. Der Senat bestätigt, dass die vom Kläger ausgeübte selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Wirtschaftlich tragfähig im Sinne von § 16c Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. ist eine selbstständige Tätigkeit, wenn der erzielte Gewinn wenigstens die Betriebsausgabe deckt. Das bestreite der Kläger nicht, meint aber, die mangelnde Tragfähigkeit seiner Tätigkeit sei durch den Beklagten verschuldet, der es abgelehnt habe, mit ihm einen "Leistungsvertrag" abzuschließen (siehe L 3 AS 1333/13). Fehlt es damit der Tätigkeit auf unabsehbare

Zeit an der wirtschaftlichen Perspektive und ist nicht absehbar, ob eine Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch sie erreicht werden kann, liegt eine tatbestandliche Voraussetzung des § 16c SGB II nicht vor. Damit ist auch kein Ermessen eröffnet.

(Urteil vom 12. Februar 2015 – L 3 AS 643/13, rechtskräftig)

Die gesamtschuldnerische Gewährung eines Darlehens zur Begleichung von Energieschulden unter Einschluss eines minderjährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft, das nicht selbst Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens ist, ist regelmäßig rechtswidrig. Eine Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen des Grundsicherungsträgers aus einem solchen Darlehen gegen den Auszahlanspruch des Minderjährigen auf den ihm jeweils zustehenden Regelbedarf kommt daher nicht in Betracht.

Die Antragsteller wandten sich im Eilverfahren gegen die Aufrechnung einer Forderung des Jobcenter mit Ansprüchen auf Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin zu 1 bildet mit ihrem 2001 geborenen Sohn eine Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter bewilligte der Bedarfsgemeinschaft ein Darlehen über 1.088,70 € zur Begleichung von Stromschulden. In dem Bescheid heißt es u.a.: „Die Haftung für die Rückzahlung des Darlehens erfolgt gesamtschuldnerisch.“ Mit weiterem Bescheid teilte das Jobcenter mit, dass ab Oktober mit den laufenden Leistungsansprüchen der Antragstellerin in Höhe von 39,10 € und des Antragstellers zu 2 in Höhe von 26,10 € aufgerechnet werde. Der 2. Senat stellte fest, dass die gesamtschuldnerische Darlehensgewährung an den minderjährigen Antragsteller zu 2 und dessen (volljährige) Mutter sowie die monatliche Aufrechnung mit 10 % des dem Antragsteller zu 2 zustehenden Regelbedarfs rechtswidrig ist. Zwar sieht § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB II vor, dass Darlehen sowohl an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften als auch an mehrere gemeinsam vergeben werden können. Allerdings wurde vom Jobcenter hinsichtlich der Auswahl der Darlehensnehmer bereits kein Ermessen ausgeübt. Wegen des kompletten Ausfalls der Ermessenserwägungen kommt auch kein „Nachschieben von Ermessenserwägungen“ in Betracht. Zudem ist die Einbeziehung des minderjährigen Antragstellers zu 2 in die gesamtschuldnerische Haftung ermessensfehlerhaft. Denn er ist zwar Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, jedoch nicht Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens. Hiervon abgesehen ist die Erweiterung der Darlehensgewährung auf – wie hier – minderjährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft auch deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie den gesetzlichen Minderjährigenschutz umgeht.

(Beschluss vom 24. Februar 2015 – L 2 AS 1444/14 B ER, rechtskräftig)

- 1. Hat der Grundsicherungsträger weder im Verfügungssatz noch in der Begründung des Bewilligungsbescheides den Terminus einer "vorläufigen Leistungsbewilligung" verwendet und auch nicht auf die maßgebenden Regelungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 SGB III oder des § 42 SGB I verwiesen, sondern nur darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einkommensschwankungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und Vorlage der Verdienstbescheinigungen eine Überrechnung des Leistungsanspruchs unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens erfolgen wird, so liegt keine vorläufige, sondern eine endgültige Entscheidung vor.*
- 2. Eine solche endgültige Bewilligung kann nicht gemäß § 48 SGB X aufgehoben, sondern nur gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden.*

Liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht vor und kommt daher § 330 Abs. 2 SGB III trotz § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zur Anwendung, so kann die Rücknahme einer rechtswidrigen Leistungsbewilligung auch als Ermessensentscheidung erfolgen, wenn und soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X vorliegen. Zu ermitteln ist dann zum einen, ob der Begünstigte tatsächlich auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat (subjektives Element) und zum anderen ob sein Vertrauen in Abwägung mit dem öffentlichen Rücknahmeinteresse schutzwürdig ist (objektives Element).

Trotz bekanntermaßen schwankenden Einkommens hatte das Jobcenter einen nicht ausdrücklichen Bewilligungsbescheid mit einem "Überrechnungsvorbehalt" erlassen. Der 7. Senat hat dazu entschieden: Soll ein Verwaltungsakt nur einstweilig wirken, müssen dem Adressaten Inhalt und Umfang der Vorläufigkeit hinreichend bestimmt i.S.d. § 33 SGB X mitgeteilt werden; hierfür genügt u.U. ein dem Bescheid beigefügtes Erläuterungsschreiben. Selbst bei einer Zahlung "unter Rückforderungsvorbehalt" ist jedoch nicht auf eine nur vorläufige Leistungsgewährung unter "Umgehung" des Vertrauensschutzes der §§ 45, 48 SGB X zu schließen und ein derartiger Vorbehalt beinhaltet auch nicht zugleich die Regelung einer Vorwegzahlung. Wenn das zu erwartende Arbeitseinkommen als Zeitlohn ohne von vornherein fest vereinbarte oder ohne regelmäßig anfallende Stundenzahl vertraglich geregelt ist, ist typischerweise der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III eröffnet. Es kommt somit als Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, der bei einkommensabhängigen Leistungen trotz schwankenden Einkommens als endgültiger statt als vorläufiger Bescheid erlassen worden ist, in Hinblick auf das in unterschiedlicher Höhe zugeflossene Einkommen nur § 45 SGB X in Betracht. Da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht vorliegen, kommt § 330 Abs. 2 SGB III trotz § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zur Anwendung, so dass das Jobcenter eine Ermessensentscheidung zu treffen hat-

te, wenn und soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X vorlagen. Ist die Berufung auf Vertrauen dem Begünstigten nicht verwehrt, kann es sich trotz Vorliegen eines Regeltatbestands um einen Ausnahmefall handeln. Daher ist zu ermitteln, ob der Begünstigte gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen in Abwägung mit dem öffentlichen Rücknahmeinteresse schutzwürdig ist. Neben der subjektiven Seite in Form des tatsächlichen Vertrauens auf den Bestand muss die Schutzwürdigkeit des Vertrauens objektiv feststehen, was anhand der umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln ist. Die Vertrauensschutzprüfung geht zeitlich und sachlich einer etwaigen Ermessenbetätigung der Behörde voraus. Das Jobcenter hat beim Erlass der Rückforderungsbescheide jedenfalls kein Ermessen ausgeübt hat, da er eine auf § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X gestützte, gebundene Entscheidung getroffen hat. Da ein Ermessensfehler in Form eines Ermessensausfalls also ein Ermessensnichtgebrauch vorliegt, sind die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide schon deswegen rechtswidrig. Ein Nachschieben von Ermessenserwägungen kommt nicht in Betracht.

(Urteil vom 5. März 2015 – L 7 AS 888/11, rechtskräftig)

Ein Vergütungsanspruch eines Vermittlers besteht nur, wenn ein arbeitsloser Arbeitnehmer, nicht aber ein in einem Beschäftigungsverhältnis befindlicher Arbeitnehmer in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt wird

Streitig war ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.000,00 € aus einem Vermittlungsgutschein. Der Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsvergütung scheiterte daran, dass dem Beschäftigungsverhältnis zunächst ein sittenwidriger Arbeitsvertrag zugrunde lag und der Beschäftigte beim Abschluss des Arbeitsvertrages nicht mehr arbeitslos war. Anspruchsgrundlage für das Zahlungsbegehren war § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 421g SGB III. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsvergütung war jedoch ausgeschlossen, wenn (u.a.) sonstige Rechtsgründe dem Anspruch entgegenstanden. Zu berücksichtigen ist, dass der private Vermittler im Rahmen des SGB III an die Stelle der ansonsten zuständigen Bundesagentur für Arbeit trat und der private Maklervertrag vom öffentlichen Recht überlagert ist. So muss sich der Vermittler sowohl ein Bild über die Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen als auch über die Anforderungen des vermittelten Arbeitsplatzes gemacht haben. Nichts anderes gilt für das Vermittlungsverbot in § 36 Abs. 1

SGB III. Danach darf die Agentur für Arbeit nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Auch ein Vermittler, der im Rahmen des SGB III an die Stelle der ansonsten zuständigen Bundesagentur für Arbeit tritt, hat dieses Vermittlungsverbot zu beachten. Der Arbeitsvertrag verstieß wegen Lohnwucher gegen das Gesetz. Gemäß § 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen (vgl. § 138 Abs. 2 BGB). Nach der Rechtsprechung des BAG setzt der objektive Tatbestand sowohl des Lohnwuchers (vgl. § 138 Abs. 2 BGB) als auch des wucherähnlichen Geschäfts (vgl. § 138 Abs. 1 BGB) ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Wert der Arbeitsleistung und der Höhe ihrer Vergütung vorliegt, bestimmt sich nach dem objektiven Wert der Leistung des Arbeitnehmers. Das Missverhältnis ist auffällig, wenn es einem Kundigen, gegebenenfalls nach Aufklärung des Sachverhalts, ohne Weiteres ins Auge springt und weitere sittenwidrige Umstände hinzutreten, wie zum Beispiel eine verwerfliche Gesinnung des durch den Vertrag objektiv Begünstigten. Bei einem besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das anzunehmen ist, wenn der Wert der Leistung (mindestens) doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung, kann ein tatsächlicher Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten gezogen werden. Hier war eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und ein Monatslohn von 410,00 € vereinbart. Der Beklagte errechnete daraus einen Stundenlohn von 2,37 €. Zu keinem nennenswert anderen Ergebnis gelangt man, wenn die Monatsarbeitszeit entweder mit 160 Stunden (= 4 Wochen x 40 Stunden/Woche) oder mit 176 Stunden (= 8 Stunden/Tag x 22 Tage) angesetzt wird. Dann beträgt der Stundenlohn 2,56 € oder 2,34 €. Wenn der geringste Durchschnittslohn (6,58 €) und der höchste Stundenlohn des Beschäftigten (2,56 €) gegenübergestellt werden, um ein geringstmögliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu ermitteln, errechnet sich noch immer eine Quote von 38,90 % des vereinbarten Stundenlohns zum durchschnittlichen Stundenlohn. Damit ist nicht nur der objektive Tatbestand des Lohnwuchers gegeben, sondern es kann auch der Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Arbeitgebers der Beigeladenen gezogen werden. Der Anspruch besteht entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes aber auch

nicht im Hinblick auf einen später vereinbarten Arbeitsvertrag. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Betreffende nicht mehr arbeitslos. Arbeitslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne setzte unter anderem voraus, dass der Arbeitnehmer beschäftigungslos war, das heißt nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand. Die Beigeladene befand sich jedoch bereits seit dem Mai, mithin auch im Juni, in einem Beschäftigungsverhältnis. Dem Beschäftigungsverhältnis steht nicht entgegen, dass der Arbeitsvertrag nach den obigen Ausführungen sittenwidrig war. Denn ein sittenwidriger Arbeitsvertrag ist in der Regel rechtlich nicht unbeachtlich. So kann arbeitsrechtlich ein sogenanntes faktisches Arbeitsverhältnis bestehen, sozialversicherungsrechtlich ein Beschäftigungsverhältnis. Nur ausnahmsweise ist ein Arbeitsvertrag rückwirkend, das heißt von Anfang an, nichtig, nämlich wenn er an einem besonders schweren Mangel leidet. Ein solcher Ausnahmefall ist in Bezug auf den Arbeitsvertrag vom Mai nicht gegeben. Dies hat nach der Rechtsprechung des BAG zur Folge, dass an die Stelle der unwirksamen Vergütungsabrede die Regelung des § 612 BGB trat und vom damaligen Arbeitgeber die übliche Vergütung verlangt werden konnte. Damit war die Beschäftigung des Beigeladenen zugleich entgeltlich im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

(Urteil vom 9. April 2015 – L 3 AS 1009/14, rechtskräftig)

- 1. Die auf § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II gestützte Aufforderung an einen Leistungsberechtigten, eine vorrangige Leistung bei einem anderen Leistungsträger zu beantragen, steht zwar im Ermessen des SGB II Leistungsträgers.*
- 2. Soweit der Leistungsberechtigte aber nach § 12a SGB II zur Inanspruchnahme der anderen Leistung verpflichtet ist, liegt ein intendiertes Ermessen vor mit der Folge, dass eine die Interessen des Leistungsberechtigten mit dem öffentlichen Interesse im Einzelnen abwägende Ermessensentscheidung nur in atypischen Fällen erforderlich ist, insbesondere dann, wenn die erzwungene Inanspruchnahme der anderen Leistung mit einem außergewöhnlichen Nachteil verbunden ist, der eine unangemessene (unbillige) Härte begründen kann.*
- 3. Bei der Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente liegt ein atypischer Fall nicht schon dann vor, wenn der Leistungsberechtigte bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII angewiesen wäre. Dies gilt unabhängig davon, ob die abschlagfreie Altersrente bedarfsdeckend wäre oder nicht.*

Streitig war die Aufforderung an eine 64jährige Leistungsbezieherin, eine vorzeitige Rente mit Abschlägen zu beantragen. Hierzu hat der 8.Senat festgestellt: Die bei einer Pflicht

nach § 12a Satz 1 SGB II an den Leistungsberechtigten gerichtete Aufforderung des Leistungsträgers nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II, die Sozialleistung bei einem anderen Träger zu beantragen, ist eine Ermessensentscheidung. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II bestimmt, dass Leistungsträger erforderliche Anträge auf Leistungen eines anderen Trägers stellen „können“. Dies ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass ihnen lediglich eine Befugnis zur Antragstellung eingeräumt wird (sog. „Kompetenz-Kann“), sondern dahingehend, dass ihnen auch ein Ermessen hinsichtlich der Frage zustehen soll, ob sie für an sich nach § 12a Satz 1 SGB II zur Antragstellung verpflichtete Leistungsberechtigte ersatzweise Anträge stellen (sog. „Ermessens-Kann“). Dies muss jedenfalls dann gelten, soweit sich die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 5 Abs. 3, § 12a Satz 1 SGB II als eine Verwertung von Vermögen zur Minderung bedarfsabhängiger Sozialleistungen darstellt, die insbesondere, wenn es sich wie bei der Altersrente nach SGB VI um eigentumsrechtlich geschützte Positionen handelt, aus Verfassungsgründen nicht unverhältnismäßig sein darf. Von daher muss auch im Regelungszusammenhang der § 5 Abs. 3, § 12a Satz 1 SGB II – ähnlich wie für das übrige Vermögen in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II bestimmt – generell eine Möglichkeit bestehen, besonderen, nicht von der Unbilligkeitsverordnung und § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II erfassten Härtefällen Rechnung zu tragen, was nur durch die Eröffnung von Ermessen erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von Anträgen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht nur Altersrenten betroffen sein können, sondern eine Vielzahl weiterer Sozialleistungen, die unter Umständen ebenfalls dem Eigentumsschutz unterfallen und für die es keine Regelungen gibt, die der UnbilligkeitsV und dem § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II entsprechen. Die folglich erforderliche Ermessensausübung muss entgegen dem insoweit missverständlichen Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht erst bei der Antragstellung durch den Leistungsträger erfolgen, sondern aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes bereits bei der Aufforderung zur Antragstellung. Das nach vorstehenden Erwägungen bei einer Aufforderung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II vom Leistungsträger auszuübende Ermessen ist nach dem gesetzlichen Regelungszusammenhang und -zweck ein intendiertes Ermessen. Von einem intendierten Ermessen ist – soweit nicht schon dem Wortlaut nach eine Sollvorschrift vorliegt – auszugehen, wenn die Auslegung des Gesetzes nach dem Zweck der Ermächtigung ergibt, dass der Behörde für den Regelfall eine bestimmte Entscheidung vorgegeben sein soll. Dies ist bei § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II der Fall. Denn die dort vorausgesetzte Pflicht des Leistungsberechtigten, eine vorrangige Sozialleistung in Anspruch zu nehmen, ist bereits in § 12a Satz 1 SGB II geregelt (wobei für die vorzeitige Altersrente die Ausnahmebestimmungen

der § 12a Satz 2 Nr. 1 und § 65 Abs. 4 SGB II sowie § 13 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 2 bis 5 UnbilligkeitsV gelten). Demgegenüber betrifft die Ermessensvorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II nur die Durchsetzung dieser Pflicht und regelt damit letztlich eine besondere Form des Verwaltungszwangs. Für die Befugnis, einen derartigen Zwang ausüben zu können, besteht ein Bedürfnis, weil nicht beantragte Sozialleistungen – trotz der Nachrangigkeit der SGB II-Leistungen – nicht als fiktives Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 SGB II berücksichtigt werden dürfen. Das Gesetz räumt also dem SGB II-Leistungsträger in § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II Ermessen nicht im Hinblick auf die Frage ein, ob die vorrangige Sozialleistung in Anspruch zu nehmen ist, sondern nur im Hinblick auf die Frage, ob eine Pflicht zur Inanspruchnahme auch zwangsweise durchgesetzt wird. Eine die Interessen des Leistungsberechtigten mit dem öffentlichen Interesse im Einzelnen abwägende Ermessensentscheidung ist im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II deshalb nur in atypischen Fällen und insbesondere dann erforderlich, wenn die erzwungene Inanspruchnahme der anderen Sozialleistung mit einem außergewöhnlichen Nachteil für den Leistungsberechtigten verbunden wäre, der eine unangemessene („unbillige“) Härte begründen könnte. Soweit dagegen keine Umstände offensichtlich sind oder sich nach den Umständen des Falles aufdrängen, die einen atypischen Fall begründen, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst und muss dementsprechend auch nicht nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X weitergehend begründet werden.

(Urteil vom 29. April 2015 – L 8 AS 780/14, beim BSG anhängig – B 14 AS 46/15 R; siehe auch Beschluss vom 19.02.2015 – L 8 AS 1232/14 ER und Beschluss vom 22. Mai 2015 – L 8 AS 125/15 B ER)

(...) 2. Fraglich ist im Rahmen der Gewährung eines Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II, ob die vom BSG aufgestellten Grundsätze zur hälftigen Betreuung im wöchentlichen Intervall auch auf Fälle übertragen werden können, in denen sich das minderjährige Kind täglich in beiden Haushalten der getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern aufhält.

Streitig war die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, in dem es um einen Mehrbedarf für Alleinerziehende ging. Die Anspruchsvoraussetzung der "alleinigen Sorge für deren Pflege und Erziehung" i.S.d. § 21 Abs. 3 SGB II liegt nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn der hilfebedürftige Elternteil während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil, Partner oder einer anderen Person nicht in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen, wobei allein

auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist. kann eine Alleinerziehung außerdem vorliegen, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen (Stichwort: Wechselmodell). In diesen Fällen hat das BSG im Wege einer teleologischen Reduktion einen hälftigen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung zuerkannt. Darüber hinaus kann die Rechtsprechung auf andere Gestaltungen, bei denen ein tatsächlich abweichender Anteil der Pflege- und Erziehungsaufgaben praktiziert wird, nicht übertragen werden. Vorliegend sind die tatsächlichen Verhältnisse nicht vollständig aufgeklärt, da nach wie vor unklar ist, in welchem Umfang die Klägerin und der Vater ihrer Tochter tatsächlich Pflege- und Erziehungsaufgaben wahrnehmen und ob sie als hilfebedürftiger Elternteil während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen. Hierfür sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu ermitteln und sodann zu würdigen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Klägerin kein bloßes Umgangsrecht wahrnimmt, sondern ebenfalls sorgeberechtigt ist, so dass die Grundsätze, die das BSG zum Aufenthalt beim umgangsberechtigten Elternteil aufgestellt hat (zwölf Stunden am Tag), ggf. nicht oder nur entsprechend anzuwenden sein könnten. Fraglich ist ferner, ob die vom BSG aufgestellten Grundsätze zur hälftigen Betreuung im wöchentlichen Intervall auf den Fall einer hälftigen Betreuung pro Kalendertag übertragen werden könnten. Ob es darüber hinaus zutrifft, dass die durch die Schulpflicht oder die Freizeitaktivitäten der Klägerin zu 2 bedingten Abwesenheitszeiten von beiden Haushalten jedenfalls einem der elterlichen Haushalte zuzuordnen sind, ist ebenfalls offen, sodass Prozesskostenhilfe zur Klärung zu gewähren ist.

(Beschluss vom 2. Juni 2015 – L 7 AS 1587/13 B PKH, rechtskräftig)

- 1. Es ist eine Frage grundsätzlicher Bedeutung, ob das Nichterreichen wesentlicher Lernziele i.S. des § 28 Abs. 5 SGB II nur dann anzunehmen ist, wenn eine konkrete Versetzungsgefahr aktuell droht.*
- 2. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob der nach den nicht revisiblen schulrechtlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen mögliche Notenausgleich gemäß § 28 Abs. 2 SOMIA (ähnlich auch § 27 Abs. 2 SOGY und § 29 Abs. 2 BGySO) für eine nur mangelhafte Leistung in einem Fach, der eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe erlaubt, gegen einen Anspruch auf Lernförderung spricht oder die Erforderlichkeit einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II ausschließt.*

Streitig ist die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II für Nachhilfe in Mathematik im zweiten Schulhalbjahr. Nach dem Zeugnis der 4. Klasse der Grundschule hatte die Klägerin nur in Mathematik eine 4, sonst überwiegend die Note 2. Nach dem Halbjahreszeugnis der 5. Klasse hatte sie in den Kopfnoten jeweils eine 2, ebenso in Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Geschichte, Biologie und Ethik, in den Fächern Geographie, Sport sowie Technik und Computer jeweils die Note 3 und in Mathematik wiederum die Note 4. Die Schule bestätigte, dass bei ihr die Notwendigkeit von Lernförderung im Fach Mathematik bestehe. Nach erfolgreichem Eilrechtsschutz ist der Nachhilfeunterricht erteilt worden. Die Klägerin hat im Jahresendzeugnis der Klasse 5 im Fach Mathematik eine 4 erreicht und ist versetzt worden. Im Hauptsacheverfahren hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, weil die schlechten Leistungen der Klägerin deren Versetzung nicht unmittelbar gefährdeten. Selbst eine Note mangelhaft in Mathematik, die ihr noch nicht akut drohe, könnte sie durch die vergleichsweise guten Noten, insbesondere in Deutsch, ausgleichen. Der Senat hat die Berufung hingegen zugelassen, weil es sich um eine Rechtssache grundsätzlicher Bedeutung handelt. Weder liegt eine höchstgerichtliche Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Auslegung von § 28 Abs. 5 SGB II vor noch ist geklärt, welches im Freistaat Sachsen die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele sind. Ob das Nichterreichen wesentlicher Lernziele i.S.d. Vorschrift nur dann anzunehmen ist, wenn eine konkrete Versetzungsgefahr aktuell droht, ist zu klären. In der veröffentlichten Rechtsprechung wird auch vertreten, dass nicht nur die Versetzung in die nächste Klassenstufe ein wesentliches Lernziel sei, sondern auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus, etwa um ausreichende Leistungen beizubehalten. Grundsätzlich zu klären ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob der nach den nicht revisiblen schulrechtlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen mögliche Notenausgleich gemäß § 28 Abs. 2 SOMIA für eine nur mangelhafte Leistung in einem Fach, der eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe erlaubt, obwohl in dem betreffenden Fach gerade keine ausreichenden Leistungen erreicht worden sind, gegen einen Anspruch auf Lernförderung spricht oder die Erforderlichkeit einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II ausschließt. Als klärungsbedürftig könnte sich ferner erweisen, ob und falls ja unter welchen Voraussetzungen sich der Leistungsträger über die Einschätzung der unterrichtenden Lehrkräfte, die die Notwendigkeit von Lernförderung und eine Gefährdung des Erreichens wesentlicher Lernziele bestätigt hatten, hinwegsetzen dürfen, obwohl der Gesetzgeber davon ausging, dass Lernförderbedarfe im Rahmen

der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden.

(Beschluss vom 7. September 2015 – L 7 AS 1793/13 NZB)

IX. Sozialhilfe

Zur Überprüfung von Schiedssprüchen der Schiedsstellen i.S.d. § 80 SGB XII

- 1. Bei der Vergütungsfestsetzung in der Sozialhilfe ist einem ersten Schritt die Plausibilität der voraussichtlichen Gestehungskosten des Leistungserbringers zu prüfen (Plausibilitätskontrolle); diese sind anschließend in einem zweiten Schritt mit den Vergütungen anderer vergleichbarer Leistungserbringer ins Verhältnis zu setzen (externer Vergleich) und müssen dabei in einer angemessenen und nachvollziehbaren Relation zu letzteren stehen.*
- 2. Auch die Vergütungsforderungen tarifgebundener Leistungserbringer sind dem externen Vergleich mit anderen Leistungserbringern zu unterziehen. Der besonderen Bedeutung der Tarifbindung ist aber durch eine nur auf Ausnahmefälle beschränkte Kürzung der Personalaufwendungen Rechnung zu tragen.*
- 3. Externer Vergleich und Tarifbindung stehen nicht in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis. Vielmehr ist die Tarifbindung im Rahmen des externen Vergleichs zu berücksichtigen und genießt dabei einen besonderen Stellenwert.*
- 4. Sind überdurchschnittlich hohe Personalaufwendungen maßgeblich auf die Häufung individueller tarifrechtlicher Entgeltsteigerungstatbestände zurückzuführen und ist die Reduzierung der Personalkosten rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen, scheidet eine Kürzung der plausiblen Personalaufwendungen im Wege des externen Vergleiches aus.*
- 5. Die Laufzeit einer durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungsvereinbarung muss sich im Rahmen der von beiden Vertragsparteien gestellten Anträge bewegen.*
- 6. Eine Vergütungsvereinbarung darf frühestens am Anfang des Verhandlungszeitraums, d.h. des Zeitraums, über den verhandelt werden darf, in Kraft treten. Wird vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums der bisherigen Vergütungsvereinbarung zu neuen Vertragsverhandlungen aufgefordert, kann - von den Fällen des § 77 Abs. 3 SGB XII*

abgesehen - der Verhandlungszeitraum erst im Anschluss an den noch laufenden Vereinbarungszeitraum beginnen. Galt dagegen die Vergütung nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nur noch gemäß § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII fort, kann der Verhandlungszeitraum mit der Verhandlungsaufforderung einer Vertragspartei beginnen.

7. Eine Verlängerung des Vereinbarungszeitraums, die nicht von beiden Vertragsparteien beantragt worden ist, bedarf einer besonderen Begründung durch die Schiedsstelle.

(Urteil vom 10. Juni 2015 – L 8 SO 58/14 KL, rechtskräftig).

(...) 2. Das Sozialhilferecht bietet nicht nur für einen externen Vergleich in § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB XII einen normativen Anhalt, sondern verlangt auch über den Grundsatz der Leistungsfähigkeit in § 75 Abs. 3 Satz 2 SGB XII die Berücksichtigung der Gestehekungskosten des Leistungserbringers.

3. Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit beinhaltet die Leistungsgerechtigkeit der Vergütung und bedeutet insoweit, dass bei der Vergütungsfestsetzung die Gestehekungskosten des Leistungserbringers nicht völlig unberücksichtigt bleiben dürfen, soweit sie plausibel dargelegt sind und dem Vergleich mit anderen Leistungserbringern standhalten.

4. Auch die Vergütungsforderungen tarifgebundener Einrichtungen sind dem externen Vergleich mit anderen Einrichtungen zu unterziehen. Der besonderen Bedeutung der Tarifbindung ist aber durch eine nur auf Ausnahmefälle beschränkte Kürzung der Personalaufwendungen Rechnung zu tragen.

5. Sind überdurchschnittlich hohe Personalaufwendungen maßgeblich auf die Häufung individueller tarifrechtlicher Entgeltsteigerungstatbestände zurückzuführen und ist die Reduzierung der Personalkosten rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen, scheidet auch eine Kürzung der plausiblen Personalaufwendungen im Wege des externen Vergleiches aus.

6. Die Vergütungsfestsetzung darf nicht zu einer Kürzung oder gar Streichung des in der Leistungsvereinbarung festgeschriebenen Personaleinsatzes führen.

(Urteil vom 1. April 2015 – L 8 SO 86/12 KL, rechtskräftig)

(...) 5. Eine frühere Vergütungsvereinbarung trägt nicht für spätere Vergütungszeiträume die Vermutung der Richtigkeit für die ihr zugrunde liegenden Kostensätze in sich.

6. Auch im Sozialhilferecht muss die Vergütung dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Möglichkeit bieten, Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können.

Ist das Vorbringen der Vertragsparteien nicht ausreichend, um den Sachverhalt ausreichend zu beurteilen, muss die Schiedsstelle die Vertragsparteien durch Erteilung von Auflagen zu weiterer Darlegung und Substantiierung auffordern bzw. die noch offenen vertragsrelevanten Gesichtspunkte von Amts wegen ermitteln.

(Urteil vom 1. April 2015 – L 8 SO 87/12 KL, rechtskräftig)

In drei Verfahren hatte der 8. Senat über Schiedssprüche zur Vergütung der freien Träger von ambulanten Leistungen der Wohnungslosenhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu entscheiden. Dabei hat der Senat verschiedene Grundsätze klargestellt: Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII unterliegen nur in eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Kontrolle, weil zum einen das Gesetz der weisungsfreien, mit Vertretern der betroffenen Gruppen paritätisch besetzten Schiedsstelle als mit der zu regelnden Materie vertrautem und zu einer vermittelnden Zusammenführung von gegenläufigen Interessen der Beteiligten berufenem Gremium eine besondere Beurteilungskompetenz zugemessen hat. Zum anderen ist die Entscheidung der Schiedsstelle ebenso wie die durch sie ersetzte Vereinbarung der vorrangig dazu berufenen Parteien auf Interessenausgleich angelegt und hat Kompromisscharakter; daher muss sich auch der Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien messen. Gerichtlich zu überprüfen ist allein, ob die Schiedsstelle die widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien ermittelt, alle für die Abwägung erforderlichen tatsächlichen Erkenntnisse gewonnen und ihre Abwägung frei von Einseitigkeiten in einem fairen und willkürfreien Verfahren sowie inhaltlich orientiert an den Vorgaben des Leistungserbringerrechts vorgenommen hat. Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sind somit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einschätzungsbasis, die methodische Korrektheit und Stimmigkeit der Wertung, die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze und die Beachtung geltenden Rechts. Außerdem ist die Schiedsstelle nur zur Entscheidung jener Punkte berufen, die in den vorangegangenen Vergütungsverhandlungen streitig geblieben sind und muss alle Sachverhaltselemente, über die die Vertragsparteien vorab eine einvernehmliche Regelung getroffen haben oder die aus anderen Gründen nicht mehr umstritten sind, ihrem Schiedsspruch ohne eigene Prüfung zugrunde legen. Gleiches gilt für jene Vergütungsbestimmungen, die von den Vertragspar-

teilen in der Vergangenheit einvernehmlich angewandt und auch für den bevorstehenden Vergütungszeitraum von vornherein außer Streit gestellt worden sind. Sodann wird in den Entscheidungen dargelegt, dass und warum auf die zur Pflegeversicherung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann und welche Prüfungsschritte (Plausibilitätskontrolle, externer Vergleich) einzuhalten sind. Im Rahmen der Prüfung der Schiedssprüche unter Beachtung des Gestaltungsspielraums der Schiedsstelle im Einzelnen hat der Senat schließlich die in den Leitsätzen formulierten Grundsätze angewandt und u.a. festgestellt, dass zwar die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter grundsätzlich immer als wirtschaftlich angemessen anzusehen ist, allerdings auch die Vergütungsforderungen tarifgebundener Leistungserbringer dem externen Vergleich mit den Vergütungen anderer Leistungserbringer zu unterziehen sind. In einem Verfahren habe die Schiedsstelle nicht rechtlich ihren Entscheidungsspielraum dadurch überschritten, dass eine im externen Vergleich überdurchschnittliche Vergütung als angemessen bewertet wurde. Die Schiedsstelle habe das Bestehen eines sachlichen Grundes bejaht und sei auch nicht gehindert gewesen, die besondere Personalstruktur der Einrichtung in die Beurteilung der Frage, ob ein sachlicher Grund das Übersteigen der Vergütungen der Vergleichseinrichtungen rechtfertigt, einzubeziehen und ihr im Rahmen der von ihr zu treffenden Entscheidung im Gesamtzusammenhang ein höheres Gewicht beizumessen.

- 1. Ein Anspruch auf Nachtassistenz kommt einerseits als Hilfe zur Pflege (in Gestalt einer anderen Verrichtung i.S. des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und andererseits als Eingliederungshilfe in Betracht.*
- 2. Zur Abgrenzung zwischen stationärer Unterbringung und Formen des ambulant betreuten Wohnens.*
- 3. Die Erbringung von Leistungen durch einen nicht vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer kommt nach § 75 Abs. 4 SGB XII nur in Betracht, wenn der Leistungserbringer ein Leistungsangebot vorgelegt hat, das die Voraussetzung des § 76 SGB XII erfüllt, und sich gegenüber dem Sozialhilfeträger schriftlich verpflichtet hat, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen (Festhaltung an LSG Chemnitz vom 18.10.2013 - L 8 SO 35/13 B ER).*
- 4. Zu den Leistungen zur Teilhabe, für die die Zuständigkeitsregelung des § 14 SGB IX gilt, zählt die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII nicht.*

Ist ein Vergleich i.S. des § 75 Abs. 4 Satz 3 SGB XII mit den Vergütungen anderer Leistungserbringer nicht möglich, weil kein vertraglich gebundener Leistungserbringer vergleichbare Leistungen erbringt, ist die tatsächliche Vergütung des nicht vertragsgebundenen Leistungserbringers zu übernehmen.

Der 1991 geborene Antragsteller leidet an einem angeborenen Fehlbildungssyndrom (Smith-Lemli-Opitz-Syndrom), das sich in einer hochgradigen statomotorischen und geistigen Entwicklungsretardierung, einer spastischen Tetraparese und autistischen Verhaltensmustern ausdrückt. Er verfügt über kein Sprachvermögen, leidet unter Inkontinenz und ist in seiner Gehfähigkeit stark eingeschränkt. Er ist schwerbehindert (Grad der Behinderung von 100, Merkzeichen B, G, aG, H und RF) und bezieht Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe III. Nach den Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bedarf er täglich rund um die Uhr, auch nachts, bei allen grundpflegerischen Verrichtungen umfassender Hilfeleistungen. Im Juni 2012 zog er in eine Wohngemeinschaft für mehrfach schwerstbehinderte Erwachsene, die von der Beigelandenen, die einen Pflegedienst betreibt, betreut wird. Mit dieser schloss der Antragsteller am einen Pflegevertrag und eine zugehörige Leistungsvereinbarung ab, in der unter anderem eine Vergütung für die Nachtassistenz von 31,50 € je Nacht (sieben Stunden) vorgesehen war. Diese Vergütung in der Folge ab 01.01.2014 auf 50,54 € je Nacht erhöht. Das Sozialgericht hatte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, dem Antragsteller Leistungen der passiven Nachtassistenz zu gewähren, abgelehnt. Der 8. Senat hat auf die Beschwerde den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Leistungen einer passiven Nachtassistenz in Höhe von maximal 50,54 € je Anwesenheitstag nach Rechnungslegung zu gewähren. Der Antragsgegner sei sachlich nach § 14 SGB IX zuständig, weil er als erstangegangener Rehabilitationsträger den bei ihm gestellten Antrag nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 SGB IX weitergeleitet und daher gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX den Rehabilitationsbedarf insgesamt festzustellen habe. Nach summarischer Prüfung sah der Senat die Nachtassistenz als notwendig an. Die Leistungserbringung durch eine Einrichtung bzw. einen Dienst, die bzw. der nicht vereinbarungsgebunden ist, setze nach § 75 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB XII voraus, dass die Leistungserbringung durch die Einrichtung bzw. den Dienst nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ein Leistungsangebot vorgelegt hat, das die Voraussetzung des § 76 SGB XII erfüllt, und sich der Träger schriftlich verpflichtet hat, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Diese Vorausset-

zungen waren gegeben, nachdem der beigeladene Pflegedienst mit ihrem nachgebesserten Leistungsangebot auch (erstmalig) ein Leistungsangebot vorgelegt hat, welches die Voraussetzungen des § 76 SGB XII erfüllte und die nach § 75 Abs. 4 Satz 2 SGB XII notwendige schriftliche Verpflichtungserklärung enthielt. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach die Vorlage eines solchen Leistungsangebots Voraussetzung für die Übernahme der Vergütung einer nicht vereinbarungsgebundenen Einrichtung bzw. eines nicht vereinbarungsgebundenen Dienstes ist.

(Beschluss vom 23. Juni 2015 – L 8 SO 8/15 B ER, rechtskräftig)

X. Elterngeld

Später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgte Gehaltsnachzahlungen bleiben nach dem zum 1. Januar 2011 geänderten § 2 Abs. 7 Satz 2 BEEG für die Bemessung des Elterngeldes unberücksichtigt. Die Rechtsprechung des BSG zum modifizierten Zuflussprinzip (Urteil vom 03.12.2009 B 10 EG 3/09) ist nicht mehr anzuwenden.

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Anspruchs der Klägerin auf Elterngeld unter Berücksichtigung einer arbeitsgerichtlich erstrittenen Gehaltsnachzahlung. Die Klägerin meint, es habe eine Neuberechnung ihres Elterngeldanspruchs unter Zugrundelegung der im Bemessungszeitraum erzielten Einkünfte, also unter Einschluss der nachgezahlten Einkünfte zu erfolgen. Sie legte eine Abrechnung der Brutto-/Nettozüge ihres Arbeitgebers, danach behandelte der Arbeitgeber die Verdienste der Klägerin als "sonstigen Bezug". Der 7. Senat hat entschieden, dass der nach der Geburt des Kindes erfolgte Zufluss des in der Zeit davor erarbeiteten Arbeitsentgelts nicht gemäß § 48 bzw. § 44 SGB X zu einer Abänderung des Bescheides des Beklagten zugunsten der Klägerin führt. Die Rechtsprechung des BSG zur Anwendung des modifizierten Zuflussprinzips (Urteil vom 03.12.2009 – B 10 EG 3/09) ist nach Änderung der Rechtslage jedenfalls auf Fälle wie den vorliegenden nicht mehr anzuwenden. Dies ergibt sich aus der sprachlichen Entwicklung der jeweiligen Fassungen des § 2 Abs. 7 Satz 2 BEEG, des in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers und der dies berücksichtigenden geänderten Rechtsprechung des BSG.

(Urteil vom 16. Dezember 2015 – L 7 EG 1/15, noch nicht rechtskräftig)

XI. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

- 1. Im Kinderzuschlagsrecht sind wie im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bedarfe für Unterkunft und Heizung monatsweise ausgehend vom tatsächlichen Anfall der Aufwendungen zu ermitteln. Für eine Verteilung der Aufwendungen auf einen längeren Zeitraum im Kinderzuschlagsrecht fehlt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage.*
- 2. Zur Verteilung der verbrauchsabhängigen Kosten der Unterkunft nach der Anzahl der Personen und der verbrauchsunabhängigen Kosten der Unterkunft nach der Wohnfläche in einem Haus mit mehreren Wohneinheiten.*

Zwischen den Beteiligten stand allein im Streit, ob der Kläger unter Berücksichtigung seines anrechenbaren Einkommens und seiner Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung die Voraussetzungen für den Erhalt eines Kinderzuschlags erfüllt, das heißt zur Vermeidung von Bedürftigkeit zum Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld auf den Bezug eines Kinderzuschlages angewiesen ist oder aber sein Einkommen geeignet ist den Gesamtbedarf seiner Bedarfsgemeinschaft zu decken. Die im Übrigen für die Gewährung eines Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz notwendigen Voraussetzungen waren erfüllt. Bei der Ermittlung der für das Haus anfallenden Aufwendungen war zwischen dem vermieteten sowie dem vom Sohn des Klägers genutzten Wohnraum einerseits und dem vom Kläger und den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft selbstgenutzten Teil des Hauses andererseits zu unterscheiden. Sachgerecht war es hierbei, die verbrauchsabhängigen Kosten (Trinkwasser/Abwasser/Abfall) auf die Anzahl der Personen (insgesamt sechs) aufzuteilen, so dass jeweils 1/6 dieser Kosten auf den Vater sowie den Sohn des Klägers entfallen und 2/3 auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Klägers. Bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ist eine Aufteilung nach der Wohnfläche sachgerecht. Hierbei entfallen ein Anteil auf die vermietete Wohnung und ein weiterer auf die Wohnung des Klägers. Der verbleibende Rest bezieht sich auf die Wohnung des Sohnes des Klägers. Maßgebend für den Anfall der Aufwendungen ist hierbei entweder der Zugang des Forderungsverlangens oder, soweit eine Fälligkeit zeitlich bestimmt ist, gemäß § 271 Abs. 2 BGB dieser Zeitpunkt. Hingegen kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsberechtigte die Zahlung geleistet hat. Das erworbene Heizöl bleibt daher außer Acht. Eine Aufteilung auf den übrigen Leistungszeitraum kann nicht erfolgen, da die Aufwendungen nicht in diesen Monaten angefallen sind. Soweit das Sozialgericht hiervon abweichend die Aufwendungen für den Erwerb von Heizöl auf einen Zeitraum von

zwölf Monaten verteilen will, fehlt es hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Eine solche hat keinen Eingang in den Gesetzestext dergestalt gefunden, dass in § 6a BKGG oder an anderer Stelle im Bundeskindergeldgesetz eigenständige Regelungen über die Bedarfs-, Einkommens- oder Vermögensberechnung aufgenommen worden wären. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 6a BKGG den Kinderzuschlag eng mit den Regelungen im SGB II zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld verzahnt. So besteht der Anspruch auf Kinderzuschlag nur, wenn durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird (vgl. § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). Auch wird an zahlreichen Stellen in § 6a BKGG auf Regelungen über Bedarfe, Einkommen und Vermögen im SGB II Bezug genommen.

(Urteil vom 2. Juli 2015 – L 3 BK 3/12, rechtskräftig)

XII. Prozess- und Verfahrensrecht

Die Frage, ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig ist, bestimmt sich ausschließlich danach, ob die im Einzelfall entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften beachtet worden sind. Die böse Absicht, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt nicht ordnungsgemäß umsetzen oder befolgen zu wollen, macht den Verwaltungsakt nicht rechtswidrig

In der Rechtsprechung des 3. Senats ist geklärt, dass die Frage, ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig ist, sich ausschließlich daran entscheidet, ob die im Einzelfall entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften beachtet worden sind (vgl. Urteil vom 4. Dezember 2014 – L 3 AL 154/11 – Urteilsabdruck S. 16). Der nicht offenbarte Vorbehalt, ein rechtmäßigen Verwaltungsakt nicht ordnungsgemäß umsetzen oder befolgen zu wollen, macht den Verwaltungsakt nicht rechtswidrig. Die zweckwidrige Verwendung bewilligter Mittel macht auch den Fördermittelbescheid nicht rückwirkend rechtswidrig, sondern eröffnet der Behörde lediglich die Möglichkeit, fehlgeleitete Mittel nach Maßgabe von § 47 SGB X zurückzufordern. Da die zweckwidrige Verwendung von Förderleistungen die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides nicht berührt, kommt eine Umdeutung einer Widerrufsentscheidung in eine Aufhebungsentscheidung (§ 48 SGB X) nicht in Betracht. Ohne Erfolg hält die Beklagte dem entgegen, die Klägerin habe bereits vor den jeweiligen Antragstellungen die Absicht verfolgt, die Förderleistungen nicht entsprechend der Fallpauschalen, sondern nach Maßgabe einer Mischkalkulation zu verwenden, mithin die Förderleistungen nicht zweckentsprechend zu verwenden. Auf der Grundlage der Rechtsauffassung der

Beklagten ließe sich auch zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht mehr beurteilen, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Denn es sind für den weiteren Geschehensablauf zwei Varianten denkbar. Zum einen kann der Antragsteller an seiner Absicht festhalten, die Fördermittel nicht antrags- und genehmigungsentsprechend zu verwenden. In diesem Fall wäre nach Auffassung der Beklagten der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtswidrig. Zum anderen kann der Antragsteller seine bisherige Absicht aufgeben und die Fördermittel antrags- und genehmigungsentsprechend verwenden. Dann wäre nach Auffassung der Beklagten der Bewilligungsbescheid von Anfang an rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes bestimmt sich aber nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses, wie sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ("beim Erlass eines Verwaltungsaktes") ergibt, und nicht nach Maßgabe späterer Ereignisse und Entwicklungen.

(Urteil vom 29. Januar 2015 – L 3 AL 57/11, rechtskräftig)

Auch im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X kann sich die Rechtswidrigkeit eines Rücknahme- und Erstattungsbescheides aus der Verletzung vertrauensschützender Vorschriften oder aus Ermessensfehlern ergeben.

Zum Vertrauensschutz des § 45 SGB X, wenn die Rechtswidrigkeit eines Bescheides über die Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Berücksichtigung von Erwerbseinkommen aus einer vom Arbeitgeber ausgestellten Verdienstbescheinigung resultiert.

Der 5. Senat hat sich eingehend mit § 44 SGB X befasst: Rechtsgrundlage des Rücknahmeanspruchs ist, nicht – die eigentliche Grundnorm des Überprüfungsanspruchs – § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X oder § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X, sondern, wie die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (in analoger Anwendung). Zwar wurden durch bzw. infolge des – zur Überprüfung gestellten – Renten Neuberechnungs-, Rücknahme- und Erstattungsbescheides weder Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht, noch Beiträge zu Unrecht erhoben. Da der Bescheid dem Kläger aber nachträglich eine ursprünglich eingeräumte Rechtsposition teilweise entzieht, nämlich die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe, und ihm eine Erstattungspflicht für diesen Zeitraum in Höhe der Differenz zwischen der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe und der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auferlegt, ist § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X in dieser Konstellation

analog anzuwenden. Die einschränkenden Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X, wonach sich der Begünstigte ausnahmsweise nicht auf Vertrauen berufen kann, liegen nicht vor. Der Kläger konnte sich vielmehr auf Vertrauen in den Bestand der Bewilligung berufen. Zwar ist Sinn und Zweck des Überprüfungsverfahrens lediglich die Herstellung rechtmäßiger Zustände, nicht jedoch die Gewährung von Leistungen, die dem Versicherten nach materiellem Recht nicht zustehen. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände betrifft im vorliegenden Fall aber keine „Gewährungssituation“, sondern ausschließlich eine (gerichtlich mit einer isolierten Anfechtungsklage geltend gemachte) „Abwehrsituation“, also den rechtswidrigen Eingriff. Der Kläger erstrebt hier im Wege des Überprüfungsverfahrens keine weitere Gewährung, Wiedergewährung oder Neugewährung von rechtswidrigen Leistungen, sondern macht lediglich die Abwehr rechtswidriger Eingriffe (Rücknahmen und Rückforderungen der Vergangenheit) geltend. Hier entspricht es dem Sinn und Zweck des § 44 SGB X, nämlich der Herstellung rechtmäßiger Zustände, dass die Verwaltung Eingriffsrechte aus einem rechtswidrigen, wenn auch bindend gewordenen Aufhebungs- (oder Rücknahme-)Bescheid und dem darauf beruhenden Rückforderungs- bzw. Erstattungsbescheid nicht geltend machen darf und sich der Bürger mit Hilfe des Überprüfungsverfahrens gegen diesen Eingriff (noch) zur Wehr setzen kann. Der Schutz vor Eingriffen der Verwaltung geht nämlich weiter als der des Ansinnens, nicht zustehende Leistungen weiter (wieder) zu beziehen. Insoweit geht es nicht um das erst wiederherzustellende Vertrauen auf den künftigen Erhalt nicht zustehender Leistungen, sondern um das Vertrauen, auf Grund eines wirksamen Verwaltungsaktes erhaltene und noch gehaltene Leistungen auch weiterhin behalten zu dürfen.

(Urteil vom 17. Februar 2015 – L 5 R 900/13, rechtskräftig)

Die erstinstanzliche Bezifferung einer mehr als 750 € betragenden Gesamtforderung führt nicht zwingend zur Statthaftigkeit der Berufung. Obwohl es für den Wert des Beschwerdegegenstandes auf das mit der Berufung weiterverfolgte prozessuale Begehren des Berufungsklägers ankommt, kann dieser nicht die zulassungsfreie Berufung dadurch erzwingen, dass er vor dem Sozialgericht einen Antrag stellt, welcher die Wert- oder Zeitgrenze, die für die Zulassungsbedürftigkeit der Berufung maßgeblich ist, überschreitet, der aber jeder sachlichen Grundlage entbehrt. (...)

Streitgegenstand des Verfahrens war, ob den Klägern höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 22,20 € monatlich (Differenz zwischen den tatsächli-

chen Kosten der Unterkunft und Heizung und den bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung) im streitigen Zeitraum vom maximal sieben Monaten zustehen. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens haben die Kläger nochmals weitere Leistungszeiträume von 2008 bis 2012 hinsichtlich der Leistungsberechnung angegriffen, insbesondere auf einen Überprüfungsantrag Bezug genommen; einer entsprechende Klageerweiterung hatte der Beklagte widersprochen. Der 7. Senat hat festgestellt, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes maximal 155,40 € beträgt. Eine Erhöhung ist auch nicht dadurch eingetreten, dass die Kläger ihre Gesamtforderung gegen den Beklagten, die Ansprüche für verschiedene weitere, nicht Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens bildende Zeiträume umfasst, auf 1.180,25 € beziffert haben. Diese Bezifferung führt nicht zu einem Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 750,00 €. Eine erweiternde Auslegung des Streitgegenstandes auch für andere als die benannten streitigen Zeiträume kommt nicht in Betracht. Die Kläger können nicht die zulassungsfreie Berufung dadurch erzwingen, dass sie bereits vor dem Sozialgericht Anträge stellen, welche die Wert- oder Zeitgrenzen, die für die Zulassungsbedürftigkeit der Berufung maßgeblich sind, überschreiten. Ein Antrag, der offensichtlich einer rechtlichen Grundlage entbehrt und darauf schließen lässt, er werde willkürlich überhöht gestellt, um die Berufungsfähigkeit herzustellen, wird bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands nicht berücksichtigt.

(Beschluss vom 15. Oktober 2015 – L 7 AS 709/15, rechtskräftig)

2. Teil 2: Statistischer Überblick 2015

I. Geschäftsentwicklung (anhand der Daten des Statistischen Landesamtes)

1. Eingänge

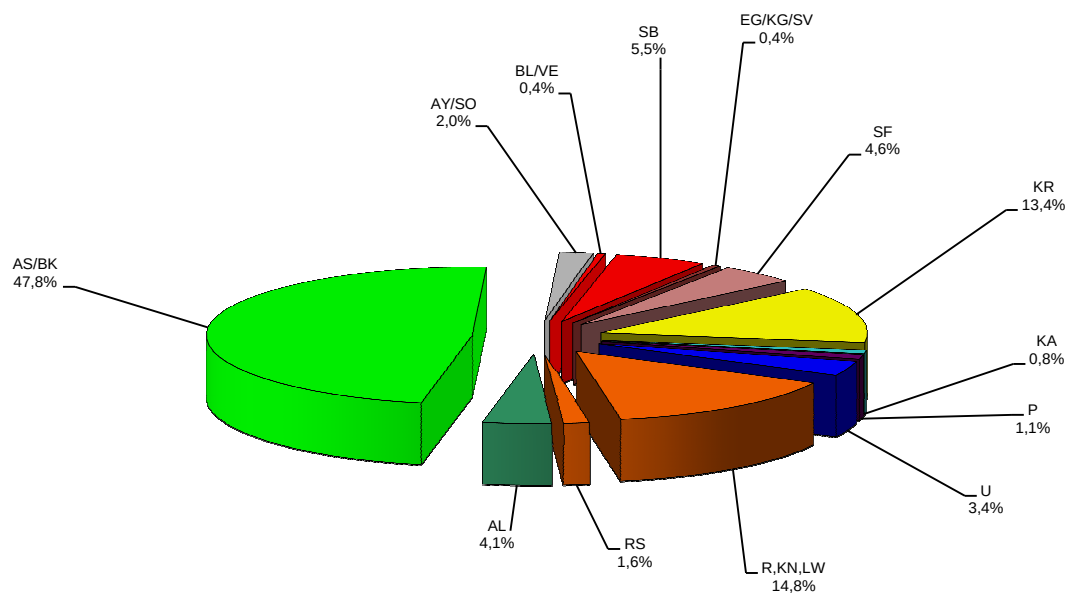
Wie im Vorjahr waren die Eingänge an den Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig etwas rückläufig. Es gingen 2015 an diesen drei Gerichten insgesamt 31.758 Verfahren neu ein, 434 Sachen weniger als 2014, das bedeutet wieder einen Rückgang um 8 Prozent. Beim Sächsischen Landessozialgericht war hingegen kein relevanter Rückgang der Eingänge zu verzeichnen: während 2014 insgesamt 3.850 Verfahren neu anhängig gemacht wurden, waren es 2015 noch 3.813. (-1 Prozent).

2. Erledigungen

Abermals konnten die Richterinnen und Richter der drei Sozialgerichte 2015 mehr Verfahren erledigen als neue eingingen. Insgesamt 31.772 Verfahren wurden bei den Sozialgerichten abgeschlossen; dies waren allerdings 2.600 Sachen weniger als im Vorjahr. Beim Sächsischen Landessozialgericht erhöhte sich der Bestand erneut: es wurden immerhin 3.437 Verfahren beendet, nur 65 weniger als im Vorjahr. Während also die Sozialgerichte ihre Bestände wenigstens um 14 Verfahren verringern konnten (Gesamtbestand am 31. Dezember 2015: 36.843), baute das Sächsische Landessozialgericht weitere 377 Verfahren auf, so dass nun insgesamt 5.467 unerledigte Verfahren abzuarbeiten sind. Allein dafür würden die Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts mehr als anderthalb Jahre benötigen.

3. Zusammensetzung des Bestandes zum 31. Dezember 2015 nach Rechtsgebieten

Sächsische Sozialgerichte (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz)

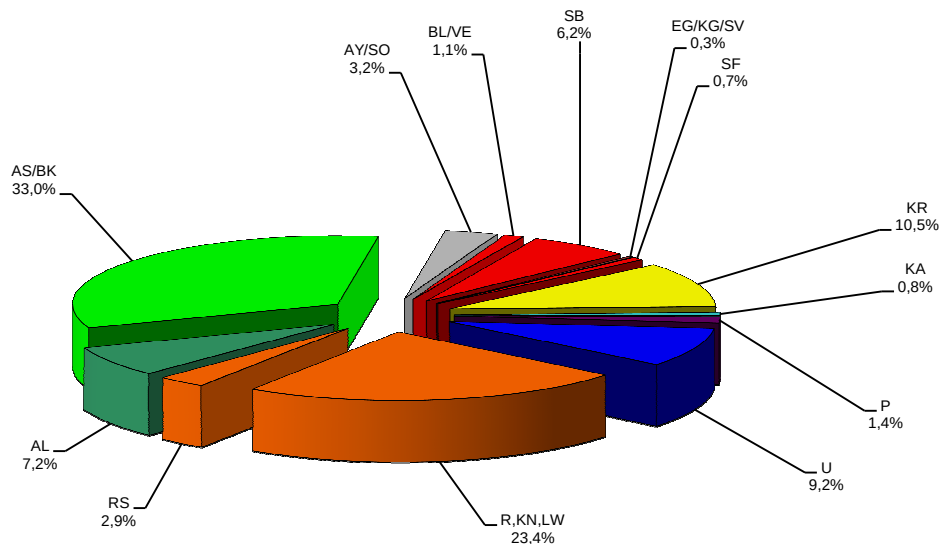


Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	091	101	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	5183	318	408	1322	5707	601	1603	18471	773	169	2143	169	1784

Legende

KR	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	RS	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

Sächsisches Landessozialgericht (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, sonstige Beschwerden)



Sachgebiet	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	130	900
	KR	KA	P	U	R,KN,LW	RS	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	580	42	79	509	1288	162	395	1819	175	63	340	15	38

Legende

KR	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	RS	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

4. Erfolgsquoten

Die Erfolgsquoten sind seit Jahren im Wesentlichen konstant: an den Sozialgerichten errangen die Rechtsschutzsuchenden in 1.587 Verfahren einen (zumindest Teil-)Erfolg in den 6.061 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren (26 Prozent). Bei insgesamt 1.110 Beschlüssen der Sozialgerichte in Eilsachen endeten 334 Verfahren mit einem Erfolg oder Teilerfolg, das sind 30 Prozent der Fälle. Wie bisher auch sind hingegen 41 Prozent aller Erledigungen in Hauptsacheverfahren auf Rücknahmeerklärungen der jeweiligen Klagepartei zurückzuführen. In den Eilverfahren kommt es immerhin in 33 Prozent der Fälle zu Rücknahmen.

Beim Sächsischen Landessozialgericht war die Erfolgsquote in Berufungsverfahren 2015 für Versicherte und Leistungsempfänger erneut eine nur geringe: bei 887 Urteilen oder sog. Urteilsbeschlüssen waren die Versicherten oder Leistungsberechtigten in 740 Fällen unterlegen, also in 83 Prozent der Fälle. Bei den Eilbeschlüssen hatten 2015 die Versicherten und Leistungsempfänger in 17 Prozent der Verfahren zumindest teilweise Erfolg (Vorjahr: 15 Prozent). Noch geringer fiel die Erfolgsquote bei den sonstigen Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte (Prozesskostenhilfe, Nichtzulassungsbeschwerden und sonstige) aus: von 532 Entscheidungen blieben 466 für die Versicherten und Leistungsempfänger ohne Erfolg (89 Prozent).

Die Rücknahmequote bei den Berufungen lag unverändert bei 40 Prozent, bei den Beschwerdeverfahren gegen Eilbeschlüsse bei nur noch 17 Prozent (Vorjahr: 24 Prozent). Auf die 225 im Jahr 2015 erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden erfolgte in nur 18 Verfahren die Zulassung der Berufung durch die Senate des Sächsischen Landessozialgerichts in Fällen, in denen die Berufung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten hat sich gegenüber 2014 abermals etwas verlängert, von 13,5 Monaten auf 14 Monate im Jahr 2015. Dies ist eine Folge des Rückgangs der Verfahrenseingänge, weil nun auch die nicht so dringenden, aber dafür älteren Verfahren bearbeitet werden können. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 22,2 Monate warten; die Verfahren, bei denen mit Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, endeten im Schnitt nach 17,2 Monaten. Beim Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2015 durchschnittlich 17,9 Monate, sodass inzwischen ein Trend zur längeren Verfahrensdauer beim Landessozialgericht festgestellt werden muss. In 61 Prozent der Fälle (Vorjahr: 65 Prozent) hielten die Beteiligten spätestens zwei Jahre nach der Entscheidung der ersten Instanz ein Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts in Händen. Für ein Verfahren durch zwei Instanzen betrug die Dauer 2015 im Schnitt drei Jahre und drei Monate. Endete das Verfahren mit einem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts, vergingen im Schnitt drei Jahre und sieben Monate.

Eine gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren erhielten die Rechtsuchenden bei den Sozialgerichten 2015 bereits nach durchschnittlich 1,1 Monaten. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden wiederum deutlich schneller als 2014 erledigt, nämlich nach im Schnitt 4,9 Monaten (Vorjahre: 6,1, 6,3 und 7,5). Der Mittelwert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag bei 5,3 Monaten (2014: 8,4 2013: 9,6). In 62 Prozent der Fälle (Vorjahr: 54 Prozent) waren die eilbedürftigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich eines sich anschließenden Beschwerdeverfahrens jedenfalls innerhalb von sechs Monaten endgültig entschieden. Damit lässt sich auch hier ein Trend zur deutlich schnelleren Bearbeitung dieser Beschwerdeverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht feststellen, der allerdings zu lasten des Abbaus der Altverfahren und der Dauer der sonstigen Beschwerdeverfahren geht (siehe oben bzw. unten).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 8,7 Monate (Vorjahr: 7,7). In Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 12,6 Monaten (Vorjahr: 8,3) entschieden. Die Beschlussquote beim Sächsischen Landessozialgericht in allen Beschwerdeverfahren stieg gegenüber 2014 wieder an: in 75 Prozent der Verfahren war ein Gerichtsbeschluss erforderlich (2014: 70 Prozent).

II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten

1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II immer noch größter Posten

An den Sozialgerichten ist der Rückgang der Verfahrenseingänge besonders bei den sog. Hartz IV-Verfahren zu verzeichnen: die 2015 neu eingegangenen 15.719 Verfahren dieses Rechtsgebiets machen nur noch einen Anteil von 49 Prozent (Vorjahr: 56 Prozent) aller Neueingänge aus. Auch beim Sächsischen Landessozialgericht ist im Vergleich zu den Vorjahren hier ein Rückgang zu verzeichnen: Die 1.291 neuen Verfahren zum SGB II machen nur noch 33,8 Prozent der Neueingänge aus (2014: 38,5 Prozent; 2013: 47,11 Prozent). Zweitgrößter Posten sind wie stets die Rentenverfahren, bei denen die Neueingänge bei den Sozialgerichten (4.771) leicht zurückgingen. Aufgrund gesteigerter Erledigungen in diesem Rechtsgebiet bei den Sozialgerichten (5.277) gingen folgerichtig beim Sächsischen Landessozialgericht deutlich mehr Rechtsmittelverfahren in Rentensachen ein, nämlich 1.163 neue Berufungen gegenüber 981 im Vorjahr.

Bei den Sozialgerichten ging die Zahl der Neueingänge nicht in allen Rechtsgebieten zurück, weniger neue Verfahren gab es außer bei Hartz IV und der Rente nur in Sachen der Pflegeversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe und im Versorgungsrecht. Bei den Asylbewerberleistungen zeigt sich ein Anstieg auf niedrigem Niveau von 57 auf 91 Verfahren. Ein sprunghafter Anstieg ist bei den Verfahren zu Krankenversicherungsleistungen am Sozialgericht Chemnitz zu vermerken, wo allein 2.837 neue Verfahren

im vergangenen Jahr eingingen (2014: 675). Die Eingangszahlen in diesem Rechtsgebiet an den anderen Sozialgerichten blieben im Wesentlichen konstant. Erhöhte Eingänge sind zudem bei den Angelegenheiten im Kassen(zahn)arztrecht, bei der Unfallversicherung, beim Schwerbehindertenrecht und beim Erziehungsgeld festzustellen. Im Übrigen gab es keine wesentlichen Änderungen.

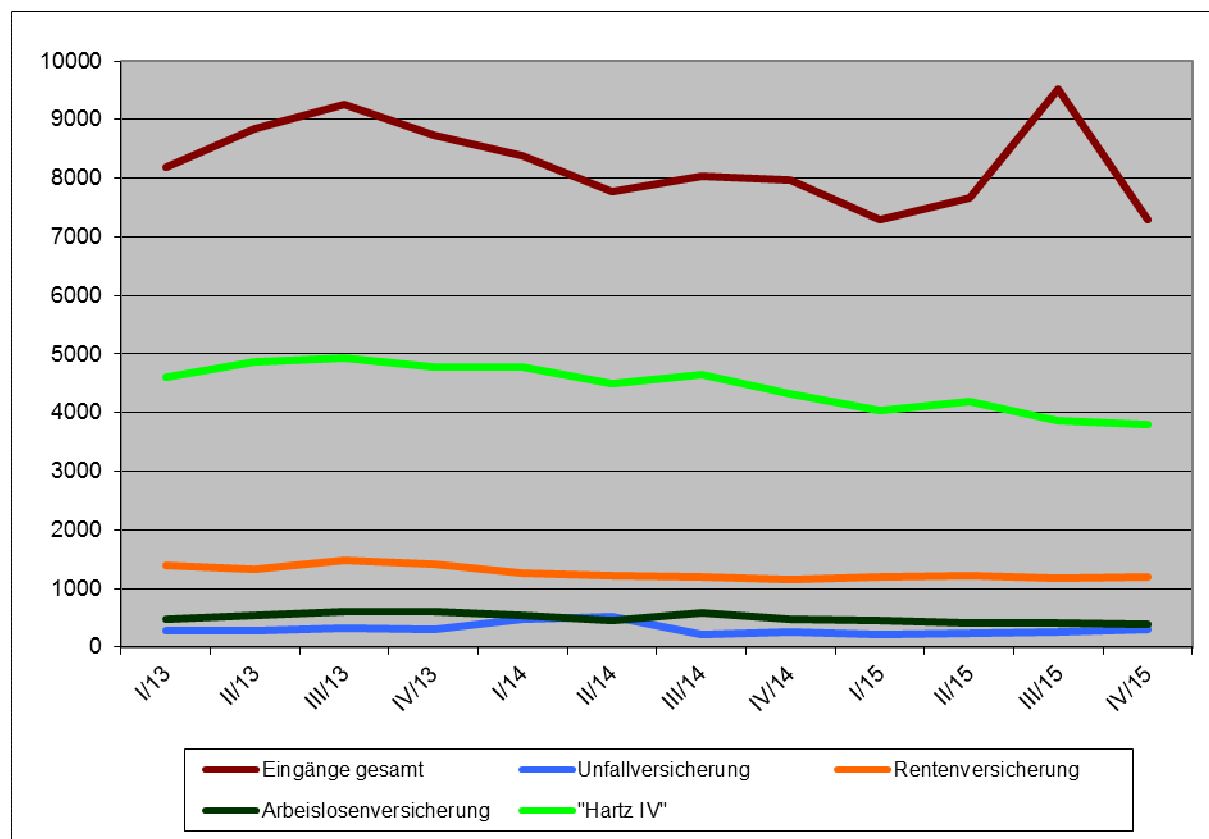
Beim Sächsischen Landessozialgericht gingen außer bei der Rente auch im Recht der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, beim Kindergeld und beim Erziehungsgeld mehr Rechtsmittel ein als im Jahr zu vor. In allen anderen Rechtsgebieten gingen die Eingänge zurück.

Auch kostenrechtliche Hauptsache- und Nebenverfahren, also solche, in denen die Kosten- und Gebührenrechnungen der beauftragten Rechtsanwälte von den Sozialgerichten geprüft werden müssen, beschäftigen die Sozialgerichte zunehmend: in 2070 Fällen wurde gerichtliche Entscheidung beantragt (2014: 1.490). Auch die Zahl der Befangenheitsgesuche gegen die Richterinnen und Richter der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit stieg von 160 im Jahr 2014 auf 362 im Jahr 2015. Die Zahl der Ablehnungsanträge wegen Besorgnis der Befangenheit hat sich damit mehr als verdoppelt. Schließlich verzeichnete das Sächsische Landessozialgericht erstmals die nicht unerhebliche Anzahl von 13 Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer. In einem dieser Verfahren wurde einem Kläger auch eine Entschädigung zugesprochen, also eine nicht hinzunehmende Verfahrensdauer bestätigt.

Eingänge ausgewählte Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz)

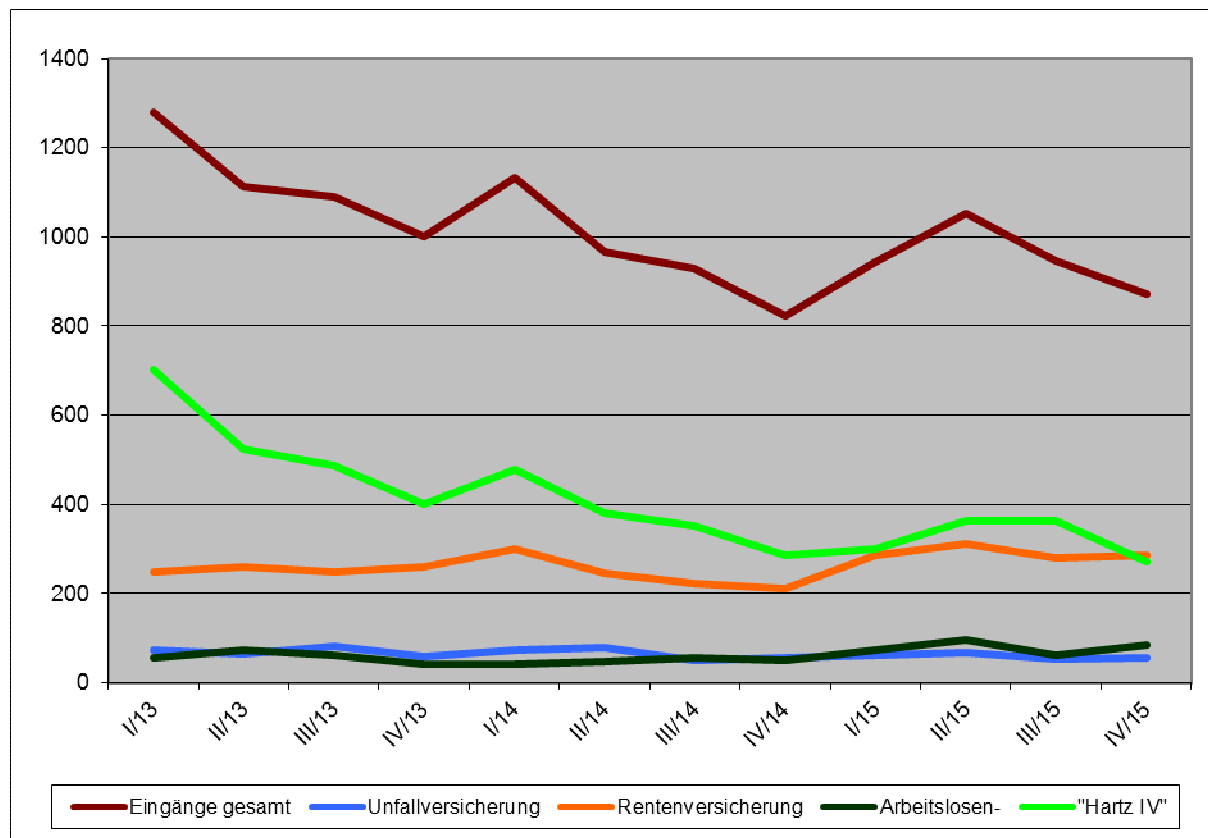
Sächsische Sozialgerichte

Quartal	Eingänge gesamt	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	"Hartz IV"
I/13	8183	276	1400	479	4611
II/13	8846	274	1339	548	4869
III/13	9249	323	1489	612	4938
IV/13	8742	302	1409	600	4770
I/14	8388	487	1270	538	4781
II/14	7782	515	1218	462	4507
III/14	8042	224	1209	580	4654
IV/14	7980	262	1164	479	4315
I/15	7284	207	1196	448	4035
II/15	7656	244	1221	409	4202
III/15	9516	267	1166	421	3863
IV/15	7302	300	1188	393	3790



Sächsisches Landessozialgericht

Quartal	Eingänge gesamt	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	"Hartz IV"
I/13	1279	74	248	56	701
II/13	1112	65	259	72	523
III/13	1090	81	249	61	486
IV/13	1000	60	261	43	400
I/14	1132	72	301	41	478
II/14	967	80	246	48	381
III/14	929	50	222	56	351
IV/14	822	57	212	51	286
I/15	944	62	285	73	299
II/15	1052	67	312	97	364
III/15	946	53	280	63	363
IV/15	871	56	286	85	271



2. Schiedsverfahren

In den Bereichen, in denen sich Sozialversicherung und Sozialhilfeträger bei der Erbringung von Sachleistungen (Krankenbehandlung, Medikamente, Hilfsmittel, Unterbringung, Betreuung) Dritter, sog. Leistungserbringer (Ärzte, Pflegedienste, -heime, Therapeuten u.ä.) bedienen, obliegt es diesen Vertragsparteien, Vereinbarungen über die Leistungserbringung, deren Vergütung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die jeweiligen Leistungserbringer zu treffen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so haben sie sich dem Schiedsspruch einer unabhängigen Schiedsstelle zu unterwerfen.

Deren Schiedssprüche sind gerichtlich – wenn auch nur eingeschränkt – überprüfbar. Hierfür sind die Senate des Landessozialgerichts erstinstanzlich zuständig. Solche gerichtskostenpflichtigen Verfahren sind häufig sehr aufwändig, rechtlich schwierig zu beurteilen und haben – wenn auch verdeckt – immense Folgewirkungen, weil in der Regel über die Kosten für eine Vielzahl von Versicherten oder Sozialhilfeempfängern entschieden wird. So ging es in dem vom 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts durch Urteil entschiedenen Verfahren (Az. L 8 KA 16/13 KL) um die Anhebung der Gesamtvergütung der niedergelassenen Ärzte in Sachsen um 33,8 Mio €. Die Mehrzahl der Schiedsverfahren wird allerdings nach mündlicher Verhandlung durch Erledigungserklärung der Vertragsparteien beendet, weil man sich - häufig erst nach Hinweis des Gerichts zur Rechtslage – für die parallel laufenden außergerichtlichen Einigungsgespräche, im dann wiedereröffneten Schiedsverfahren oder für zukünftige Vereinbarungen Verhandlungsoptionen erhalten möchte. Das Sächsische Landessozialgericht hat im Jahr 2015 von den 13 anhängigen Verfahren sieben erledigen können.

3. Revisionszulassung

Die Sozialgerichte nutzten die Möglichkeiten zur rascheren grundsätzlichen Klärung in 13 Fällen durch Zulassung der sog. Sprungrevision zum Bundessozialgericht. Die Senate des Sächsischen Landessozialgerichts haben in acht Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Nicht in all diesen Verfahren nutzen die Beteiligten dann tatsächlich die Gelegenheit, in eine grundsätzliche und bundesweite Klärung einer für klärungsbedürftig gehaltenen Rechtsfrage herbeizuführen.

4. Prozesskostenhilfeanträge

Nach wie vor bedienen sich Rechtsschutzsuchende zunehmend fachkundiger Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den gerichtlichen Verfahren. In 55 Prozent der erledigten Verfahren bei den Sozialgerichten und in 62 Prozent der erledigten Verfahren beim LSG fand eine Vertretung durch Rechtsanwälte statt, obwohl die sozialgerichtlichen Verfahren für Privatpersonen in der Regel gerichtskostenfrei sind und vor den Sozialgerichten, auch in der Berufungsinstanz, kein Anwaltszwang besteht. In 75 Fällen war ein Rentenberater bevollmächtigt.

Über Prozesskostenhilfeanträge hatte die sächsische Sozialgerichtsbarkeit 2015 8.571 mal (2014: 8.988) entschieden. In 1.772 dieser Fälle wurde keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Dies entspricht 20 Prozent. Die Ausgaben für Prozesskostenhilfe beliefen sich in der Sozialgerichtsbarkeit auf insgesamt 2.572.302,20 € (Vorjahr: 2.484.495,06 €).

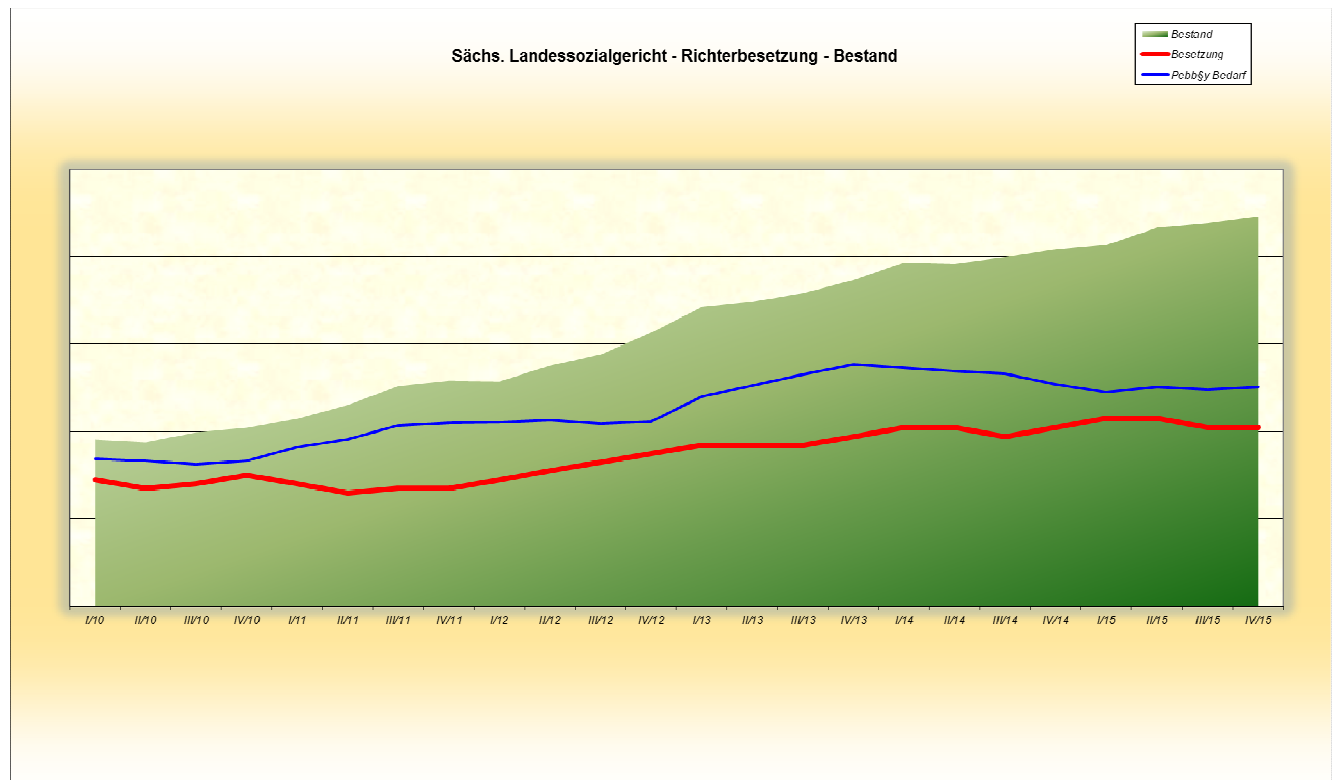
III. Personalentwicklung*

*Datenquelle Personalverwaltung (Stand Dezember 2015)

Bei den sächsischen Sozialgerichten (1. Instanz) verringerte sich 2015 die Zahl der besetzten Planstellen für Richterinnen und Richter nach einem Rückgang im Vorjahr weiter auf 109 (2014: 117) Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 101,91 (2014: 109,76). Ebenso ging die Zahl der Geschäftsstellenmitarbeiter auf 147 (2014: 152) zurück, wohingegen die Zahl der Mitarbeiter in Laufbahn 2 Einstiegsebene 1 (meist Rechtspfleger) auf 32 (2014: 30) und im Wachtmeisterdienst auf 24 (2014: 22) leicht aufgestockt werden konnte. Damit liegt Personalbestand bei den Sozialgerichten nur bei den Rechtspflegern leicht über, in allen anderen Bereichen jedoch leicht unter dem nach den Eingangszahlen errechneten Personalbedarf.

Beim Sächsischen Landessozialgericht stagniert der Personalbestand in fast allen Diensten bis auf Wachtmeisterbereich, in dem nun wegen des abgeschlossenen Umzugs ein Kollege weniger (nur noch vier) arbeitet. Wie im Jahr 2014 arbeiten beim Sächsischen Landessozialgericht 31 Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 30,50, im nichtrichterlichen Dienst der Laufbahn 2 sieben und in den Geschäftsstellen 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der anhand der Eingangszahlen ermittelt Personalbedarf am Landessozialgericht für das Jahr 2015 beträgt zum 31. Dezember 2015 allerdings im richterlichen Bereich immer noch 35,14 Arbeitskraftanteile, bei den Rechtspflegern fast acht Arbeitskraftanteile, in den Geschäftsstellen fast 32 Arbeitskraftanteile und im Wachtmeisterdienst 4,59 Arbeitskraftanteile. Damit hat sich die chronische Unterbesetzung des Sächsischen Landessozialgerichts weiter fortgeschrieben. Seit 2011 fehlen dem Gericht, das seit 2000 nicht auskömmlich besetzt war, vier bis acht Richterstellen. Gleichwohl ist das Bewerbungsverfahren für den Vorsitz eines weiteren, dann 9. Senats am Sächsischen Landessozialgericht, über das schon im letzten Jahr berichtet wurde, noch nicht abgeschlossen, dem Vernehmen nach aber kurz vor dem Abschluss. Beisitzerstellen für diesen Senat sind vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz aber immer noch nicht ausgeschrieben, so dass eine substantielle Entlastung des Berufungsgerichts angesichts der mittlerweile üblichen Dauer der Besetzungsverfahren von mehr als einem Jahr nicht in Sicht ist.

Mit einer Verringerung des in der Rechtsmittelinstanz aufgelaufenen Bestandes ist daher auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.



Auch die Statistiken zur Verfahrensdauer zeigen anschaulich, dass die personelle Besetzung in der Sozialgerichtsbarkeit keine Fortschritte bei der Verbesserung des Rechtsschutzes zulässt. Bemühen sich die Gerichte um möglichst rasche Bearbeitung der dringenden Verfahren des Eilrechtsschutzes, geht dies zu lasten anderer Rechtsschutzziele, nämlich alle Verfahren möglichst zügig abzuarbeiten und auch Hauptsacheverfahren in angemessener Zeit einer endgültigen gerichtlichen Klärung zu zuführen. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob dieser Befund noch eine Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes darstellt. Keine Entlastung brachte die Einführung des sog. Güterichters für die Sozialgerichtsbarkeit. Die Verweisungen an den Güterichter sind rückläufig (2015: 20; 2014:65); die Zahl der vollständigen und umfassenden Einigungen in diesen Verfahren der konsensualen Konfliktbewältigung (2015: 12) ist im Verhältnis zur Gesamtlast der Verfahren vernachlässigenswert gering.

Der seit Jahren andauernde, erhebliche Verfahrensdruck in allen Instanzen und allen Bereichen der Sozialgerichtsbarkeit hat 2015 die Zahl der Krankheitstage erneut ansteigen lassen: 8.015 Krankheitstage schlugen im abgelaufenen Jahr zu Buche (2014: 6.950) bei insgesamt 415 Beschäftigten. Wiederrum fällt auf, dass Langzeiterkrankungen zunehmen.

Hinweis:

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Entscheidungen des Sächsischen Landessozialgerichts bei juris veröffentlicht.

Herausgeber:

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktion:

Yvonne Wagner, Richterin am Landessozialgericht
Pressesprecherin
presse@lsg.justiz.sachsen.de

Gestaltung:

Thomas Velikonja
Diana Leutbecher

Stand:

Februar 2016

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.